

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 17.04.2025
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Rohrbach	Kenntnisnahme	19.05.2025	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	11.06.2025	N
Stadtrat	Entscheidung	17.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Abwägungsbeschluss: Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" im Stadtteil Rohrbach gemäß beiliegender Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 – Abwägungsvorlage ist Teil des Beschlusses.
2. Satzungsbeschluss: Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen – Satzung – werden gebilligt. Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B), Anlage 3 – Begründung, Anlage 4 – Umweltbericht, Anlage 5 – Verkehrsgutachten sind Teil des Beschlusses.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 12. Oktober 2022 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 11. April 2023 bis einschließlich 12. Mai 2024 stattgefunden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden erhielten mit Schreiben vom 11. April 2023 die Möglichkeit, bis zum 12. Mai 2023 Stellung zu nehmen.

Der im Anschluss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen erarbeitete Bebauungsplanentwurf wurde am 03. Dezember 2024 vom Stadtrat gebilligt und die Offenlage sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen. Die Offenlage in Form einer Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit der parallelen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15. Januar 2025 bis 17. Februar 2025.

Die im Rahmen der Offenlage und Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden gegeneinander und untereinander abgewogen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung von Festsetzungen geführt haben. Lediglich Hinweise bzw. die Ökokontomaßnahme zum Ausgleich der ökologischen Defizite wurden ergänzt. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

In dem nun vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) werden planungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie der Ansiedlung von Wohnnutzungen innerhalb des Geltungsbereiches getroffen.

Der Bebauungsplan soll in der nun vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Leistungen für die Erstellung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens wurden bereits 2022 beauftragt. Die Kosten waren unter der HH-Stelle 5.1.10.01.552500 eingestellt.

Die Kosten für die vorgeschriebene Veröffentlichung werden über die HH-Stelle 5.1.10.01.553500 finanziert.

Anlage/n

1	Abwägungsvorlage
2	Planzeichnung (Teil A) und Textfestsetzung (Teil B)
3	Begründung
4	Umweltbericht
5	Verkehrsgutachten

Stadt St.Ingbert
Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten Im Stegbruch“

Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 15.01.2025 bis 17.02.2025 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2025 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.02.2025 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden. Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der zugrunde gelegten Liste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Personenbezogene Daten werden aus Gründen des Datenschutzes nicht mit aufgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Beschlussvorschlag
1	<p>Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>E-Mail vom 20.01.2025 Az.: Vorgangs-Nr. 205796 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Sämtliche Leitungsträger wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
2	Arbeitskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
3	Beauftragter der Stadt St. Ingbert für Menschen mit Behinderung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
4	Behindertenbeauftragte Saarpfalz-Kreis Frau Marion Haas	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
5	Bergamt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
6	<p>Biosphärenzweckverband Bliesgau Paradeplatz 4, 66440 Blieskastel</p> <p>Schreiben vom 14.02.2025 Az.: -/- wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren und senden Ihnen hiermit unsere Stellungnahme:</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle zunächst an unsere Stellungnahme vom 11.05.23 während der frühzeitigen Beteiligung erinnern und können nach wie vor der weiteren Bebauung dieser innerstädtischen Grünfläche nicht zustimmen.</p>	

<p>Desweiteren werden in der Planung bisher keine Aussagen darüber getroffen wie die 16.000 ÖWE, die als Defizit nach der Bebauung bestehen würden, ausgeglichen werden sollen. Als Biosphärenstadt sollte St. Ingbert unbedingt über Möglichkeiten nachdenken, wie solche ökologischen Defizite auch auf den Flächen des Stadtgebietes ausgeglichen werden können. Es gäbe hier mit Sicherheit noch Möglichkeiten für ökologische Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form von Entsiegelungen oder Gewässerrenaturierungen.</p> <p>Darüber hinaus erscheint uns das Vorkommen der FFH-Anhang II-Art <i>Lycaena dispar</i> in der Planung sehr oberflächlich und stiefmütterlich behandelt.</p> <p>Auf S. 20 des Umweltberichts wird nur erwähnt, dass die Art an zwei Terminen <u>mit mehreren Exemplaren</u> auf den überplanten Flächen festgestellt wurde. Die Aussage, dass durch den Eingriff die Wiesenflächen des Plangebiets weitestgehend entfallen und eine Betroffenheit der Art daher nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist uns in der Bewertung zu schwach und deutet umgekehrt darauf hin, dass die FFH-Anhang II-Art durch den Wegfall der Wiesen im Bestand gefährdet ist. Zumindest kann die Gefährdung im Umweltbericht nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Aussagen auf S. 11 der Begründung erscheinen ebenfalls kaum geeignet eine Betroffenheit zu minimieren: „Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu minimieren sind zudem auf den nicht überbauten Grundstücksflächen geeignete Futterpflanzen anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.“</p> <p>Im Bebauungsplan selbst wird dazu geschrieben: „Auf den nicht bebauten Flächen sind geeignete Futterpflanzen (z.B. Gattungen <i>Rumex</i> und <i>Senecio</i>) für den Großen Feuerfalter anzulegen.“ Warum hier eine Pflanzengattung (<i>Senecio</i>) genannt wird, die wegen ihrer Pyrrolizidin-Alkaloide oft hinsichtlich ihrer Giftigkeit für Menschen kritisch gesehen wird und darüber hinaus dem Falter nicht mal als Raupennahrungspflanzen dient, können wir nicht nachvollziehen. Die Gattung wird von den Faltern zwar mit Sicherheit auch als Saugpflanze genutzt, <i>L. dispar</i> ist hier aber nicht besonders wählerisch und kann als Falter auch viele andere Pflanzenarten nutzen, die man unproblematischer zur Bepflanzung nutzen könnte.</p> <p><i>Rumex</i>-Arten, die als Raupennahrungspflanzen für die Art aber unabdingbar sind, sollten auf jeden Fall gepflanzt werden. Sie enthalten zwar Oxalate und Oxalsäure, aber je nach Ampfer-Art in Mengen wie sie auch in Gemüse zum Verzehr wie Rhabarber, Spinat und Mangold vorhanden</p>	<p>Erläuterung</p> <p>Das Defizit von 16.000 ÖWE wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.</p> <p>An zwei Terminen wurden unmittelbar außerhalb des Plangebietes Individuen der Art <i>Lycaena dispar</i> beobachtet, während innerhalb des Plangebietes keine Individuen festgestellt wurden. Die betroffenen angrenzenden Wiesenflächen bleiben auch bei der Durchführung der Planung erhalten. Da sich der Aktionsradius potenziell bis in das Plangebiet erstreckt, wurde trotzdem eine Festsetzung im Bebauungsplan getroffen, dass geeignete Futterpflanzen anzupflanzen sind, um eine Beeinträchtigung der Art auszuschließen.</p> <p>Die Beschränkung der Anpflanzung von <i>Rumex</i>-Arten gilt lediglich für sensible Nutzungen wie beispielsweise bei Kindertagesstätten. Hierbei wurde dem Belang der menschlichen Gesundheit Vorrang gegenüber den Belangen des Natur- und</p>
---	---

	<p>sind. Auch auf einem Kindergartengelände ist das Anpflanzen der von L. dispar geschätzten Ampferarten also durchaus vertretbar. Es könnten von den Rumex-Raupennahrungspflanzen ja auch die mit möglichst wenig Oxalaten und Oxalsäure ausgewählt werden.</p> <p>Bei Betroffenheit einer FFH-Anhang II-Art erwarten wir, dass um die Schwere der Betroffenheit festzustellen, genauere Untersuchungen zum Vorkommen der Art durchgeführt werden, z.B. eine Kartierung der potentiellen Raupennahrungspflanzen mit entsprechender Ei- und Raupensuche. Daraus sollten dann entsprechende CEF-Maßnahmen abgeleitet werden, sowie Pflegehinweise für die anzulegenden Grünflächen. Ein Vorkommen dieser Art sollte nämlich auch im Mahdregime der Grünflächen Berücksichtigung finden. Der Umweltbericht zeigt hier eindeutige Mängel.</p>	<p>Artenschutzes gewährt, um insbesondere die Risiken für Kinder zu minimieren.</p> <p>Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, sind auch andere Nutzungen als die Kindertagesstätte zulässig, bei denen die Festsetzung uneingeschränkt anzuwenden ist.</p> <p>Da die potenziell betroffene FFH-Anhang II-Art nur außerhalb des Plangebietes festgestellt wurde und in diese Bereiche keine Eingriffe erfolgen, sind weitergehende Untersuchungen nicht notwendig. Im Bebauungsplan wurden dennoch Festsetzungen getroffen, um weiterhin genügend Lebensräume zu gewährleisten.</p> <p>Der Umweltbericht wurde redaktionell bezüglich der Kartierungen ergänzt. Die FFH-Anhang II-Art L. dispar wurde hierbei lediglich außerhalb des Plangebietes festgestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Umweltbericht wurde gem. der o.g. Ausführungen redaktionell angepasst. Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.</p>
7	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
8	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
9	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin</p> <p>E-Mail vom 14.01.2025 Az.: -/- vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im 	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Bitte richten Sie ab sofort Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</p> <p>Die funktechnische Betreiber-Auskunft (u. a. Richtfunk) kann weiterhin gesondert mittels unseres Formulars per E-Mail an richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de angefragt werden.</p> <p>Das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ finden Sie unter folgendem Link: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmenetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?__blob=publicationFile&v=5</p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/Informieren/Beteiligen/VerfahrenDritter/de</p>	<p>Die zuständige Stelle wurde per E-Mail beteiligt. Von dort ging keine Stellungnahme ein.</p>
10	<p>CREOS Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 14.01.2025 Az.: CR-2023-02294</p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) - Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH - Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH - Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH - Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach - Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH 	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH - Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	
11	<p>Deutsche Bahn AG Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>E-Mail vom 21.01.2025 Az.: TÖB-SL-25-197963 Rohrbach DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG keine Einwendungen.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 250 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3250 (Saarbrücken - Homburg) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<p>Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI11 Mecklenburgring 25, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 14.01.2025 Az.: 020-24/SB/JD die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 063-23/SB/JD vom 12.04.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
15	<p>Deutscher Wetterdienst Helene-Weber-Allee 21, 80637 München</p>	<p>Begründung:</p>

	<p>Schreiben vom 20.01.2025 Az.: PB24/07.59.04/PB24SL_002-2025 der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
16	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen</p> <p>E-Mail vom 13.01.2025 Az.: -/- wir weisen darauf hin, dass der Bauherr selbst für ausreichend Lärmschutz zu sorgen hat (Einhaltung der DIN 4109-1). Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbausträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem zukünftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was der Antragsteller in diesem Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.</p> <p>Darüber hinaus hat die Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände bezüglich des angefragten Vorhabens.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
17	<p>Eisenbahn-Bundesamt - Standort Frankfurt Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.01.2025 Az.: 55149-551pt/016-8241#015 Ihr Schreiben ist am 13.01.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „Az.: 22-70 JH, Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ in der Stadt St. Ingbert“ nicht berührt.</p> <p>Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastruktur-</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Deutsche Bahn AG wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

	<p>betreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	
18	energis-Netzgesellschaft mbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
19	<p>Ericsson Services GmbH Contract Handling Group Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>E-Mail vom 20.01.2025 Az.: -/ vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
20	<p>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 07.02.2025 Az.: -/ in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Sammler des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums - oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderen betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt, Eigentümern einzuholen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
21	EVS Entsorgungsverband Saar Abfallwirtschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

22	Gemeinde Kirkel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
23	Gemeinde Mandelbachtal	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
24	Gemeinde Spiesen-Elversberg	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
25	Handwerkskammer des Saarlandes	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
26	<p>IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 11.02.2025 Az.: GB 3U-mk mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kindergartens und einer Wohnbebauung geschaffen werden. Wir haben aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken gegen diese Planungsabsicht vorzutragen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
27	<p>inexio GmbH Am Saarlarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>E-Mail vom 13.01.2025 Az.: Ticket #9242056 vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
28	Intersaar GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
29	<p>Iqony Energies GmbH St.Johanner Straße 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>E-Mail vom 13.01.2025 Az.: -/ die Iqony Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Medienleitungen in unserem Zuständigkeitsbereich vorhanden. Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
30	Kreisstadt Neunkirchen	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
31	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 13.02.2025 Az.: 6101-0038#0011/Sto zu der o.g. Planung im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert nimmt das LUA wie folgt Stellung und bittet darum, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>Natur- und Artenschutz Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten bzw. festgesetzten</p>	

<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungsfristen des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG – zulässiger Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, Kontrolle von Höhlenbäumen vor deren Fällung durch einen Fachgutachter, Aufhängen von Nisthilfen) sowie mehreren Festsetzungen zur Anpflanzung standortgerechter Gehölze, weder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände noch Umweltschäden zu erwarten sind.</p> <p>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG sollte bei der Umsetzung der Planung ein weisungsbefugter Fachgutachter mit der Umweltbaubegleitung beauftragt werden. Dies sollte im Bebauungsplan festgesetzt oder zumindest in die Hinweise integriert werden.</p> <p>Wegen der geplanten Errichtung eines Kindergartens sollte die Pflanzliste auf Giftpflanzen hin (z. B. Liguster, Wasserschneeball) überprüft werden. In der Bilanzierung des Eingriffs wurde ein Ausgleichsbedarf von 16.000 ÖW festgestellt, was einem Defizit von 49% entspricht. Dieses enorme Defizit ist im Zuge des weiteren Verfahrens noch auszugleichen und der Nachweis z. B. durch den Ankauf von Ökopunkten zu erbringen.</p> <p>Die Grünordnerischen Festsetzungen sollten folgendermaßen ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Gehölzpflanzungen sollten, soweit verfügbar, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vorkommensgebiet 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. • Für die Ansaaten sollten, auf der Grundlage des § 40 BNatSchG, nur zertifizierte gebietsheimische Saatgutmischungen, mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Ursprungs-/Herkunftsgebiet 9), verwendet werden. 	<p>Begründung: Die einzusetzende Umweltbaubegleitung wird in den Hinweisen des Bebauungsplans ergänzt.</p> <p>Die Pflanzliste stellt lediglich eine Vorauswahl von geeigneten Pflanzen für den Angebotsbebauungsplan dar und ersetzt nicht die im Einzelfall erforderliche Konkretisierung der Bepflanzung im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen werden gem. der nebenstehenden Anregungen ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführung werden die Festsetzungen des Bebauungsplans redaktionell ergänzt. Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.</p>
<p>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 „St. Ingbert“ zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH.</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich keine Verbotsbestimmungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung berührt. Das Vorhaben bedarf daher keiner Befreiung von den Verbotsbestimmungen. Im</p>	

	<p>Rahmen der späteren Umsetzung ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen. Erst nach Vorlage der baureifen Planunterlagen können die eventuell erforderlichen Auflagen festgesetzt werden.</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Für die spätere Nutzung des Grundstückes wird weiterhin auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet ist hinsichtlich der Wärmeversorgung unbedingt auf andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden zurückzugreifen. - Wasserdurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DIBT Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Bettungsmaterial, Fugenmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. - Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ und DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen. 	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Bodenschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 24.05.2023 verwiesen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Gewässerschutz Das Plangebiet soll im Trennsystem entwässern.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Schmutzwasser: Das Schmutzwasser soll an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße „Im Stegbruch“ angeschlossen werden.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p>Niederschlagswasser:</p>	<p>Begründung:</p>

<p>Da die Grundstücke noch nicht bebaut sind, ist § 49a Saarl. Wassergesetz (SWG) anzuwenden. Lt. Begründung zum Bebauungsplan soll „die Entsorgung des Regenwassers gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung erfolgen, da das Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen.“</p> <p>Somit sind die Vorgaben des §49 a SWG grundsätzlich eingehalten. Es werden allerdings keine Angaben zur Versickerungseignung des Bodens gemacht. Gemäß Überprüfung am 05.02.2025 über das Geoportal des Saarlandes (Karte zur Versickerungseignung des Bodens) ist der Boden im Plangebiet für eine Versickerung ungeeignet. Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet tatsächlich möglich ist, sollte somit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens überprüft werden. Wie in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung bereits beschrieben, ist bekannt, dass ein Regenwasserkanal des LfS, der zum Kränkelbach führt, die Grundstücke quert. Daher wäre zu überprüfen, ob ein Anschluss des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers des Kindergartens über diesen Regenwasserkanal in den Kränkelbach erfolgen kann.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Die Versickerung des Niederschlagswassers ist im Zuge der Baugenehmigungsphase nachzuweisen. Hier ist zu prüfen ob ggf. auch der Anschluss an den Regenwasserkanal möglich ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben, verläuft laut Gewässerkarte südwestlich des Geltungsbereichs in einem Abstand von ca. 120 m der offene Kränkelbach, ein Gewässer dritter Ordnung.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung einer Bauvoranfrage zum Neubau der KiTa im Mai 2021 wurde gemeinsam mit dem Abwasserbetrieb im Rahmen der Klärung der Entwässerung festgestellt, dass zum offenen Gewässer ein Regenwasserkanal zwischen L 241 und „In den Königswiesen“ führt. Hierbei handelt es sich um die Autobahntwässerung (Regenwasserkanal). Auf Parzelle 905/11 Flur 3, Gemarkung Rohrbach entlastet das RÜ Ro12 in die Verrohrung. Der RW-Kanal soll frei von Überbauung bleiben, dies wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Lt. Begründung zum Bebauungsplan ist die Entwässerung noch nicht gänzlich geklärt. Durch das Vorhandensein eines modifizierten Trennsystems kann bei ausreichender Leistungsfähigkeit ein getrennter Anschluss von Schmutz- und Niederschlagswasser über die vorhandenen Kanäle erfolgen. Da es sich hier lediglich um den Entwässerungskanal der Autobahn handelt, der in den Kränkelbach mündet, besteht keine direkte Betroffenheit des Fachbereichs 2.4 im LUA. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Gewässerschutzes verwiesen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Im Zuge der Baugenehmigungsphase ist die Entwässerung in ein Trennsystem nachzuweisen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

32	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
33	Landesbetrieb für Straßenbau Peter-Neuber-Allee 1, 66538 Neunkirchen Schreiben vom 03.02.2025 Az.: STR-600#25-22 auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Auf Seite 8 der Begründung zum Bebauungsplan wird ein Verkehrsgutachten angesprochen. Zur abschließenden Stellungnahme wird um Vorlage desselben gebeten.	Das Verkehrsgutachten wurde an den Landesbetrieb für Straßenbau übermittelt. Es erfolgt eine abschließende Stellungnahme bis zum 07.03.2025.
33 1	Schreiben vom 04.03.2025 Az.: STR-600#25-22.1 nach Vorlage des Verkehrsgutachtens der PJG Stand 03/2024 bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
34	Landesdenkmalamt Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler Schreiben vom 28.01.2025 Az.: LDA/TÖB/Scho-106 zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff). Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Die Hinweise sind bereits im Bebauungsplan enthalten. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
35	Landeshauptstadt Saarbrücken Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken Schreiben vom 29.01.2025 Az.: -/- Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
36	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

37	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>E-Mail vom 17.02.2025 Az.: -/- Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
38	<p>Ministerium der Justiz</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
39	<p>Ministerium für Bildung und Kultur</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
40	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1 Referat OBB11 Landesplanung Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.03.2025 Az.: OBB11-266-5/23Be</p> <p>mit vorliegender Planung beabsichtigt die Stadt St. Ingbert, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte sowie zur Ansiedlung von Wohnnutzungen (14 Wohneinheiten, auch Seniorenwohnen) zu schaffen.</p> <p>Tatsächlich ist die in Rede stehende Außenbereichsfläche Teil einer im Flächennutzungsplan der Stadt ST. Ingbert von 1979 dargestellten sog. Reservefläche. Inwieweit die Stadt St. Ingbert jedoch die Entwicklung dieser Fläche in Gänze anstrebt und ob die geplante Kindertagesstätte sowie die geplante Wohnnutzung dann städtebaulich integriert werden oder ob der Bereich auch weiterhin als eine im Außenbereich isolierte anthropogene Nutzung ohne Siedlungsanschluss anzusprechen ist, entzieht sich hiesiger Kenntnis. Die Standortentscheidung wäre im letztgenannten Fall jedoch suboptimal.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem überalterten Flächennutzungsplan sowie den hierin enthaltenen enormen Flächenreserven, die bislang noch nicht realisiert worden sind, wird dringend empfohlen, diesen neu aufzustellen, um insbesondere im Hinblick auf Wohnsiedlungstätigkeit alte Flächen aufzuheben und an anderer, sinnvollerer Stelle Potenzial für Neuausweisungen zu generieren.</p> <p>Der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Umweltbericht ist zu entnehmen, dass der mit der Planung verursachte Eingriff nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Defizit von 16.000 ÖWE. Weitere Ausführungen dazu, wie mit diesem Defizit umgegangen werden soll bzw. ob die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wird, enthält weder der Umweltbericht noch die Begründung.</p>	<p>Begründung:</p> <p>An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Aufgrund der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) wird eine sinnvolle Siedlungserweiterung vorbereitet.</p> <p>Der Hinweis zur Überarbeitung des FNP's wird von der Stadt zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und die Anpassung an aktuelle Entwicklungsbedarfe sollte in den nächsten Jahren bedarfsgerecht stattfinden.</p> <p>Das Defizit von 16.000 ÖWE wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt. Der Umweltbericht wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>

	Es wird um entsprechende Erläuterung und Ergänzung gebeten.	Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführung werden die Planunterlagen redaktionell ergänzt. Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.
41	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
42	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abteilung D – Natur und Forsten Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 24.01.2025 Az.: D74 2401-0002#0498 2025/010751 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
43. 1	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Referat F/3 – Oberste Straßenverkehrssicherheit, Straßenverkehrssicherheit Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 22.01.2025 Az.: -/ Referat F/3 meldet hier Fehlanzeige.	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
43. 2	Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz Abt. F - Mobilität Ref. F/5 – Oberste Straßenbaubehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken E-Mail vom 17.02.2025 Az.: -/ nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme der obersten Straßenbaubehörde zu der betreffenden Planung der St. Ingbert: Das Vorhaben hat durch den unmittelbaren Anschluss verkehrliche Auswirkungen auf die angrenzende Landstraße II.Ordnung L241 ("Im Stegbruch"). Der Landesbetrieb für Straßenbau ist deshalb als Straßenbaubehörde im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen. Gemäß Seite 16 der vorliegenden Begründung wurde ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, welches an dem geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ Anbindung KiTa/ Wohnen einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Dieses Gutachten, welches nicht Bestandteil der vorliegenden Unterlagen ist, ist dem LfS vorzulegen und mit diesem abzustimmen.	Begründung: Das Verkehrsgutachten wurde an den Landesbetrieb für Straßenbau übermittelt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
44	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken	Begründung:

<p>E-Mail vom 12.02.2025 Az.: -/- zu dem im Betreff angeführten Planverfahren äußern sich die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wie folgt:</p> <p><u>Referat für Grundsatzfragen der Energiepolitik:</u> Zur Umsetzung landesweiter und bundesweiter Ziele in Bezug auf die Energiewende, der damit verbundenen Verringerung des Energiebedarfs und der ressourcenschonenden Erzeugung von Energie, wird wie folgt Stellung genommen: Die geplanten Umsetzungen im Bereich der unabhängigen und nachhaltigen Energieversorgung und -effizienz sind aus energiepolitischer Sicht sehr zu begrüßen.</p> <p><u>Referat für Energiewirtschaft und Montanindustrie:</u> Soweit noch nicht geschehen, wird darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Anmerkungen.</p>	<p>Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Das Oberbergamt des Saarlandes wurde am Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p>45 NABU Gruppe St.Ingbert Detzelstraße 5, 66386 St.Ingbert</p> <p>Schreiben vom 06.02.2025 Az.: -/- anbei unsere Stellungnahme zu oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Nach bisheriger Beobachtung des NABU St. Ingbert besteht keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Allerdings wird von uns die betroffene Fläche im Frühjahr auf entsprechende Arten hin untersucht.</p> <p>Im Plan sind Dachbegrünung und Solaranlagen bei der Bebauung vorgegeben. Das begrüßen wir ausdrücklich, wobei wir erwarten, dass dies angesichts des weiter unten angesprochenen ökologischen Defizits tatsächlich umgesetzt wird.</p> <p>Im Umweltbericht heißt es auf S. 6: „Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.“ Im Gegensatz dazu heißt es auf S. 7 „Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.“ Wie lässt sich dieser Widerspruch begründen?</p> <p>Bezüglich der ökologischen Bewertung ergibt sich auf S. 16 des Umweltberichts die Feststellung: „Der Eingriff wird demnach durch</p>	<p>Begründung: Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Rahmen der Baugenehmigung zu erfüllen, weshalb sowohl die Dachbegrünung als auch die PV-Anlage zu errichten sind.</p> <p>Bei dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz handelt es sich um eine übergeordnete Zielvorgabe, welche bei Planungen und Maßnahmen in dem Bereich zu beachten sind. Gem. den Zielformulierungen des Vorranggebietes für Grundwasserschutz sind diese als Wasserschutzgebiet festzusetzen. Dies ist bereits erfolgt, weshalb in dem Gebiet die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten sind. Die Zulässigkeit von Vorhaben ist unter Beachtung der Maßgaben der Wasserschutzgebietsverordnung weiterhin möglich, wodurch auch die Siedlungsflächenausweitung in diesem Bereich im Flächennutzungsplan vorgesehen ist.</p>

	<p>grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig kompensiert. Das ökologische Defizit beläuft sich nach derzeitiger Berechnung auf 16.000 ÖWE.“ Daraus ergibt sich die Frage, wie und wo das festgestellte ökologische Defizit ausgeglichen werden soll.</p>	<p>Das Defizit von 16.000 ÖWE wird durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführungen wird das ökologische Defizit durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen.</p>
46	<p>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
47	<p>Nachhaltigkeitsbeauftragter der Stadt St. Ingbert Herr Claus Günther</p>	<p>Es ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>
48	<p>Nippon Gases Deutschland GmbH Gennerstraße 281, 50354 Hürth über Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>E-Mail vom 30.01.2025 Az.: CR-2023-02294 die Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland) haben uns mit der der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der angegebenen Telefonnummer gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
49	<p>Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 28.01.2025 Az.: VIII 3110/4/25 nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ in der Mittelstadt St.Ingbert aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
50	<p>Pfalzwerke Netz AG Netzbau, Anlagenbau + Externe Planungen Wredestraße 35, 67059 Ludwigshafen</p> <p>Schreiben vom 23.01.2025 Az.: BG24-2025-929-21073-00 im Rahmen unserer Beteiligung an den im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

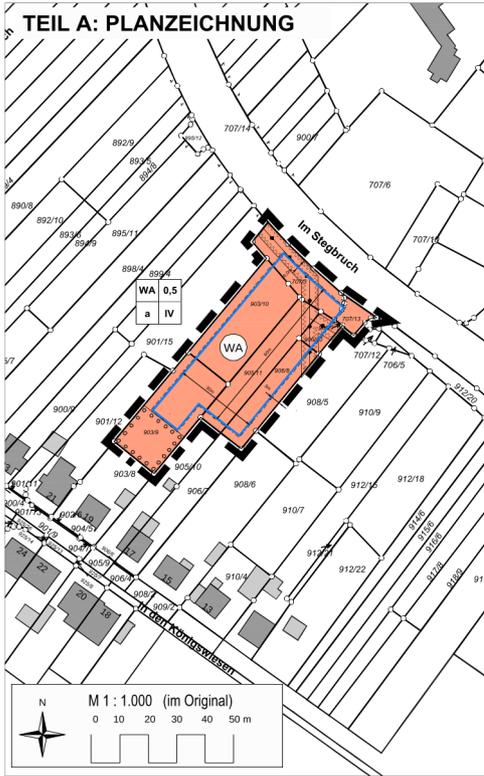
	<p>keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.</p> <p>Da aktuell keine Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan.</p> <p>An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft) zur Verfügung steht.</p> <p>Wir bitten ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren sowie nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung (bitte elektronisch) der rechtskräftig gewordenen Unterlagen.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.</p>	
51	RAG Aktiengesellschaft	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
52	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
53	Saarforst Landesbetrieb	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
54	Saarländischer Rundfunk	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
55	Saar-Mobil GmbH Industriegelände	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
56	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
57	Saarpfalz-Kreis	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
58	Stadt Blieskastel	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
59	Stadt St.Ingbert Abteilung 13 Justitiariat	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
60	Stadt St.Ingbert Abteilung 33 Verkehr	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
61	Stadt St.Ingbert Abteilung 61 Klimaschutzmanager	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
62	Stadt St.Ingbert Abteilung 63 Bauaufsichtsbehörde	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
63	<p>Stadt St.Ingbert Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofswesen Am Markt 12, 66386 St.Ingbert</p> <p>E-Mail vom 23.01.2025 Az.: -/ zu o.g. Bebauungsplänen möchte ich mitteilen, dass seitens unseres Grünamtes – Abt. 64 mitgeteilt wurde, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
64	Stadt St.Ingbert Abt. 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

65	Stadt St.Ingbert Eigenbetrieb Abwasser	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
66	Stadt St.Ingbert Untere Abt. 63 - Bau-Service-Center Brandschutzdienststelle Am Markt 12, 66386 St.Ingbert Schreiben vom 29.01.2025 Az.: 63/2007/2025 der zu o. a. Antrag eingereichte Bebauungsplan wurde der Brandschutzdienststelle St. Ingbert zur feuerwehrafachlichen Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Der Bebauungsplan wurde gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Beteiligung der kommunalen Feuerwehren im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich folgender Punkte geprüft: 1. Die DIN 14090, Flächen für die Feuerwehr ist einzuhalten. 2. Gebäude mit mehr als 7,00 m Fußbodenhöhe, dürfen nur mit einem 2. baulichem Rettungsweg errichtet werden. Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb des Ausrückeradius der Drehleiter der Feuerwehr St. Ingbert (nach Brandschutzbedarfsplan). Ein zweiter Rettungsweg über tragbare Leitern ist nur bis Gebäudeklasse 3 möglich. 3. Die erforderliche Löschwassermenge muss dem Arbeitsblatt W 405, der DVGW als Grundschutz definiert als „Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko" entsprechen.	Begründung: Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplans. Die Grundsätze der Planung werden hiervon nicht berührt. Beschlussvorschlag: Gem. der o.g. Ausführungen werden Hinweise im Bebauungsplan ergänzt.
67	Stadt Sulzbach	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
68	Stadtwerke St.Ingbert	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
69	STEAG GmbH	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
70	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
71	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH - Unterföhring	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
72. 1	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung – Trier Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier E-Mail vom 06.02.2025 Az.: Stellungnahme S01418216 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2025. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg	Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	<p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
72. 2	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung – Trier Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier</p> <p>E-Mail vom 06.02.2025 Az.: Stellungnahme S01418231 wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.01.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
73	<p>VSE NET GmbH Heinrich-Barth-Str. 17, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 23.01.2025 Az.: VNT AM ho-lj gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
74	<p>VSE Verteilnetz GmbH Heinrich-Böcking-Str. 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 23.01.2025 Az.: VNT AM ho-lj gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
75	Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
76	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Es ist keine Stellungnahme eingegangen.
77	<p>Westnetz GmbH z.Hd. Netzplanung Trier Eurener Straße 33, 54294 Trier</p> <p>E-Mail vom 15.01.2025 Az.: -/ von Seiten der Westnetz bestehen keine Anmerkungen oder Einwände bezüglich der Planungen.</p>	<p>Begründung: Da keine Anregungen, Bedenken bzw. Einwände gegen die Planung vorgebracht werden, besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Mittelstadt St. Ingbert - Stadtteil Rorbach

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 0,5 Grundflächenzahl
 IV Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
 a Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- Nutzungsschablone**

1	2
3	4

 1 Baugelände
 2 Grundflächenzahl
 3 Bauweise
 4 Zahl der Vollgeschosse
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
 Schutzstreifen Regenwasserkanal
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a)**
 Fläche zur Anpflanzung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesgesetz
Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzielenverordnung (PlanVVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Landesgesetz
Baurecht für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Kommunalaufbereitungsverordnung (KSVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
 1. **Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 Gemäß § 4 BauNVO wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
 Zulässig sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
 1. Wohngebäude,
 2. die Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 Ausnahmsweise zugelassen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen.
 Unzulässig sind gem. § 1 Abs. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO
 1. Gewerbebetriebe,
 2. Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
 2.1 **Grundflächenzahl gem. §19 BauNVO**
 Es wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt.
 Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Caragen, Stellplätzen einschließlich den Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
 2.2 **Zahl der Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO**
 Für Gebäude im Geltungsbereich wird die maximale Zahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt.
- Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
 3.1 **Bauweise gem. § 22 BauNVO**
 Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das WA eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass sowohl Gebäude mit einer Länge von unter 50 m als auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig sind.
 3.2 **Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO**
 Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt.
- Stellplätze, Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernwärmefähige Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet.
 Gem. § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB**
 Der Schutzstreifen des Regenwasserkanals ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Flächen, die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freizugehalten werden müssen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB**
 Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Grundstücksflächen, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass die auf diesen Flächen anfallende Niederschlagsmenge zumindest versickern kann.
 Die Verwendung von wasserpermeablen auswasch- oder auslaugbaren Materialien beim Straßen-, Wege- und Wasserbau ist verboten. Wasserdurchlässige Flächenbeläge sind nur mit DIBT-Zulassung zur Behandlung von Niederschlagswasser zulässig. Der Flächenbelag (als Bauprodukt) besteht aus Betonmaterial, Fugamentmaterial und Pflastersteinen gemäß der Zulassung. Die Planung und der Bau der Anlagen hat gemäß den Vorgaben der DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser und DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen. Die Beläge der Versickerung über Anlagen zum Umgang mit wasserführenden Stoffen (aWStV) sind neben der Wasserzuteilungsverordnung zu berücksichtigen.
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
 Folgende nicht verortete Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt:
 • Für Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne des § 41 a BnatschG zu verwenden.
 • Auf den nicht bebauten Flächen sind geeignete Futterpflanzen (z.B. Galltannen Rumex und Senecio) für den Großen Feuerfalter anzubauen. Falls nachgewiesen wird, dass die beliebigen gipfligen Pflanzen nicht der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden.
 • Bäume sind vor Fällung auf bestmögliche Fiedernutzungsart und Brutvogelbesatz zu überprüfen. Sollten Quartiere/Brutnester betroffen sein, sind diese durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen.
- Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB**
 Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist dasjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen Gründen verwendet werden kann.
 Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:
 • Solarthermische Anlagen (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
 • Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
 • kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.
 Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
 Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig.
 Je 4 Stellplätze ist mindestens 1 Hochstamm (Laubbaum) zu pflanzen und zu erhalten.
 Es wird eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausführung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulenten, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination von Solaranlage und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schatteneffekt erzeugen kann und die Begrünungspflichtigkeit sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m², Vorder- und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.
 Es wird eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.a.) sowie Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.a.) für die Kindertagesstätte zulässig.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturnaumtypische Gehölze zu verwenden. Es wird auf die Vorgaben des § 40 BnatschG verwiesen. Es sollen nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft "Westdeutsches Bergland und Oberrheingebiet" (Vorkommensgebiet 4) und für Ansaaten nur gebietsheimische Saatgutmischungen, mit der regionalen Herkunft "Oberrheingebiet mit Saarpfälzer Bergland" (Ursprungs-Herkunftgebiet 9) verwendet werden.

Die nachfolgende Pflanzliste stellt eine Vorrangliste geeigneter Pflanzen dar. Die Vorrangliste ersetzt nicht die im Einzelfall erforderliche standortbezogene Konkretisierung im Rahmen der Ausführungplanung.

Pflanzliste (nicht abschließend):
 Bäume: Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Nussbaum), Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Lin. sp. (Linde)
 Sträucher: Cornus sanguinea (Hartweige), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.s.G., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriff, Weißdorn).
 Hochstamm: Strauch: mind. 4,5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Pflanzmaß: mind. 3x v., StU 18-20 cm.

- Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
 Es wird festgesetzt, dass Bäume, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, zu erhalten sind.
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB**
 Gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis die vorhandenen Leitungen umverteilt sind.
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 85 LBO**
 Nach den Vorgaben des § 49a Saarländisches Wassergesetz (SWG) ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB**
 Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministers für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzzielvorgabe wird nachträglich übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten.
- Festsetzungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
 Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind der Planzeichnung zu entnehmen.

VI Hinweise:

Feuerschutz
 • Rüdungen gem. § 39 Abs. 5 BnatschG sind in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rüdungen / Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Forstplanzungen / Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Grenzfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BnatschG zu stellen.
 • Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf, dass zur Vermeidung von arbeitsrechtlich-rechtlichen Verbindlichkeiten durch einen einweisungsfähigen Fachgutachter eine Umweltbegutachtung durchzuführen ist.

Bodenschutz
 • Gem. § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei Veränderungen der Erdoberfläche ausgetrieben wird, in nützbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergrüdung zu schützen. Bei der Bauausführung sind die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden zu beachten.
 • Im Plangebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt werden, oder ergeben sich bei späteren Bauarbeiten Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 21 Abs. 1 SBOtschG die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Brandschutz
 Die Brandschutzstelle der Stadt St. Ingbert weist auf die Einhaltung der DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehre), Gebäude mit mehr als 7,00 m Fußbodenhöhe, dürfen nur mit einem 2. baulichem Rettungsweg errichtet werden. Der Bebauungsplanbereich liegt außerhalb des Ausrisckradius der Drehleiter der Feuerwehr St. Ingbert (nach Brandschutzbedarfsplan). Ein zweiter Rettungsweg über tragbare Leitern ist nur bis Gebäudeklasse 3 möglich. Die erforderliche Löschwasseremenge muss dem Arbeitsblatt W 405, der DVGW als Grundschutz definiert als Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personensisiko entsprechen.

Denkmalschutz
 Das Landesdenkmalamt weist auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenfundung gem. § 16 Abs. 1 und 2 SDOtschG und auf § 28 SDOtschG (Ordnungsgewidkheiten) hin.

Grundwasserschutz
 Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet weist das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz darauf, dass bezüglich der Wärmeerzeugung unbedingt andere Energieträger als Heizöl und Erdwärmesonden verwendet werden sollten.

Lärmschutz
 Die Autobahn GmbH weist daraufhin, dass potenzielle Bauherren gem. der Din 4109 für einen ausreichenden Lärmschutz zu sorgen haben. Es ist sicherzustellen, dass der Straßenbausträger Bund von jeglichen Ansprüchen Dritter bezüglich Lärmschutz freigestellt wird bzw. bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, was der Antragsteller im Zusammenhang mit einem Bauantrag bereits hätte regeln müssen.
 • Die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 ist im Zuge der Baugenehmigungsphase einzuhalten.

Trinkwasser
 • Die Vorgaben der Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 12.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom _____ bis einschließlich _____ in Form einer Offenerlage durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textliche Festsetzungen) und der Begründung, gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anträge während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am _____ geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen die Anregungen vorgebracht mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

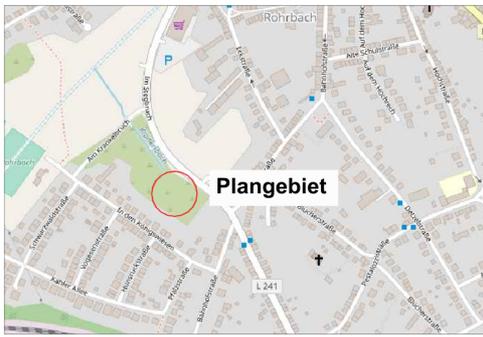
Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am _____ den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgesetzt.

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den _____ Oberbürgermeister



Mittelstadt St. Ingbert

Bebauungsplan
 Nr. Ro 12.07 "Kindergarten im Stegbruch"

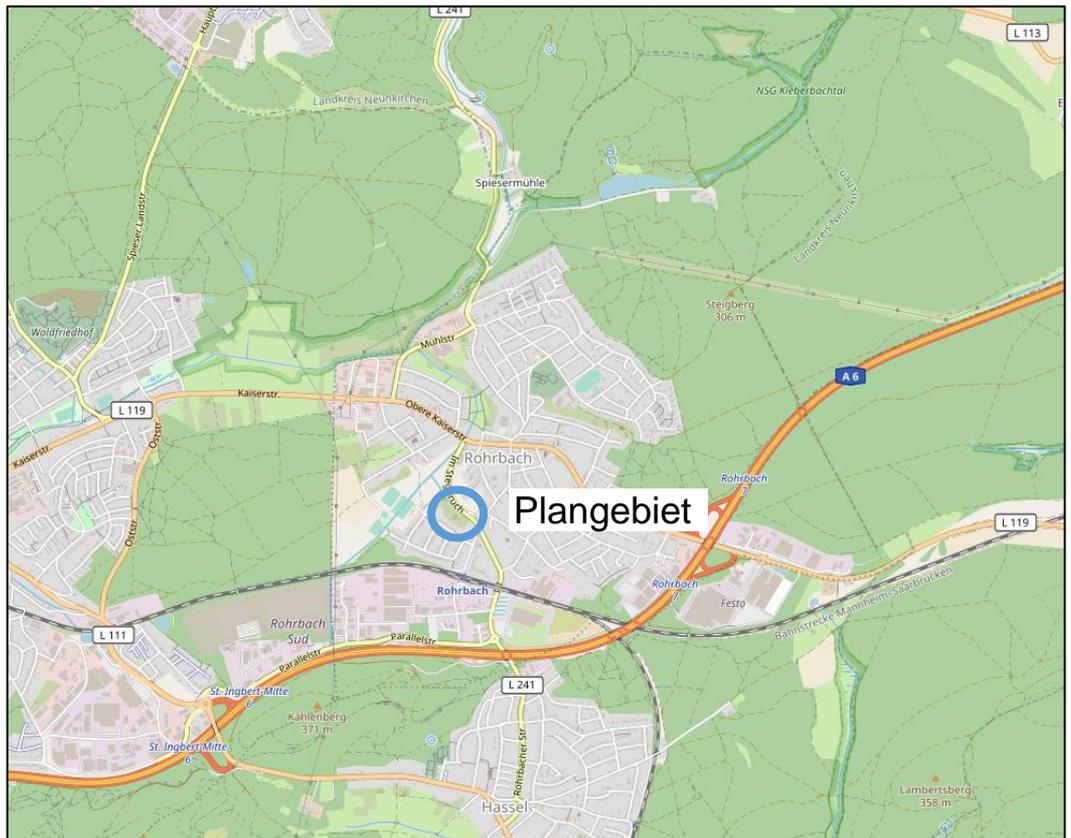
Planungsstand:
 Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1000

Bearbeitet für die Stadt St. Ingbert
 Völklingen, im April 2025

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet (Quelle: © OpenStreetMap)

Begründung

Stand:
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im April 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNG	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
3	LAGE IM RAUM	5
4	BESTANDSSITUATION.....	7
5	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	8
6	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN.....	13
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG	14

1 VORBEMERKUNG

Ziel und Anlass der Planung

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an vier verschiedenen Standorten (zwei davon städtisch) stattfinden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die Grundstücke innerhalb des Wohngebietes befinden sich im Eigentum der Stadt und sollen zeitnah bebaut werden.

Verfahren

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Der vorliegende Bebauungsplan wird im regulären Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitiger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Umweltbericht erstellt.

Die frühzeitigen Beteiligungsschritte wurden durchgeführt. Alle vorgebrachten Änderungswünsche und Hinweise wurden in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die im Zuge der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Rat der Stadt St. Ingbert geprüft und das Ergebnis der Prüfung in die Planung eingestellt.

Rechtliche Grundlagen

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplans liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Bearbeitung

Die agstaUMWELT GmbH, Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung, Haldenweg 24, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitplanung beauftragt.

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) - Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004¹ legt das Plangebiet als Vorranggebiet für Grundwasserschutz fest.

Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabwendbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet („WSG St. Ingbert“) ist zwischenzeitlich zugunsten der Stadtwerke St. Ingbert erfolgt. Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden.

LEP Siedlung

Laut LEP - Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 liegt der Stadtteil Rohrbach an einer Siedlungsachse 1. Ordnung und wird als Mittelzentrum eingestuft.

Die Mittelstadt St. Ingbert wird der Kernzone des Verdichtungsraumes zugeordnet.

Dem Stadtteil stehen 1,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr zu. Der Stadtteil Rohrbach hat 6.103 Einwohner. (Stand: 2022)

Daraus ergibt sich bis ins Jahr 2037 folgender Wohnungsbedarf:

$6.103 \text{ Einwohner} \times 1/1.000 \times 1,5 \times 15 \text{ Jahre} = 137 \text{ Wohneinheiten (WE)}$

Bei der Erfüllung des Wohnungsbedarfs sind gem. LEP die vorhandenen Baulücken anzurechnen. Derzeit sind 244 Wohneinheiten in Reserveflächen und 131 Baulücken innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne vorhanden. Somit besteht ein aktueller Bedarf von -238 Wohneinheiten.

Mit der Planung werden ca. 14 neue Wohneinheiten geschaffen. Diesbezüglich wird im vorliegenden Fall auf Wohneinheiten zurückgegriffen, die sich den Reserveflächen zuordnen lassen (s.u.).

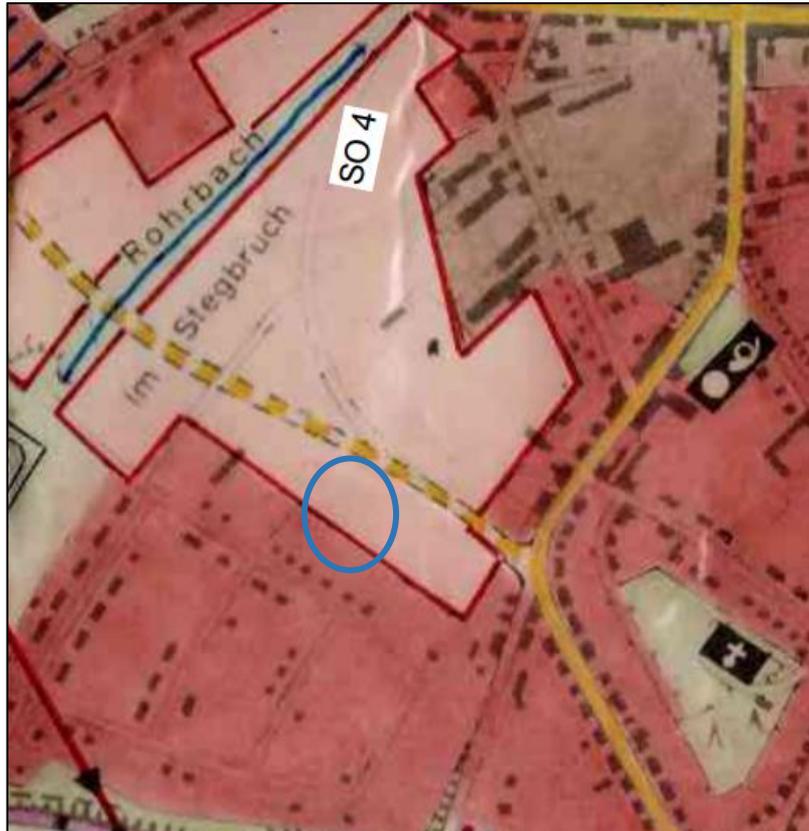
Ziele der Raumordnung und der Landesplanung stehen der Planung nicht entgegen.

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt den Geltungsbereich als Wohnbaufläche und als Reservefläche für

¹ Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. September 2011 über die 1. Änderung betreffend die Aufhebung der landesplanerischen Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windenergie (AmtsbL Nr. 34 vom 20. Oktober 2011)

Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans ist daher nachgekommen.

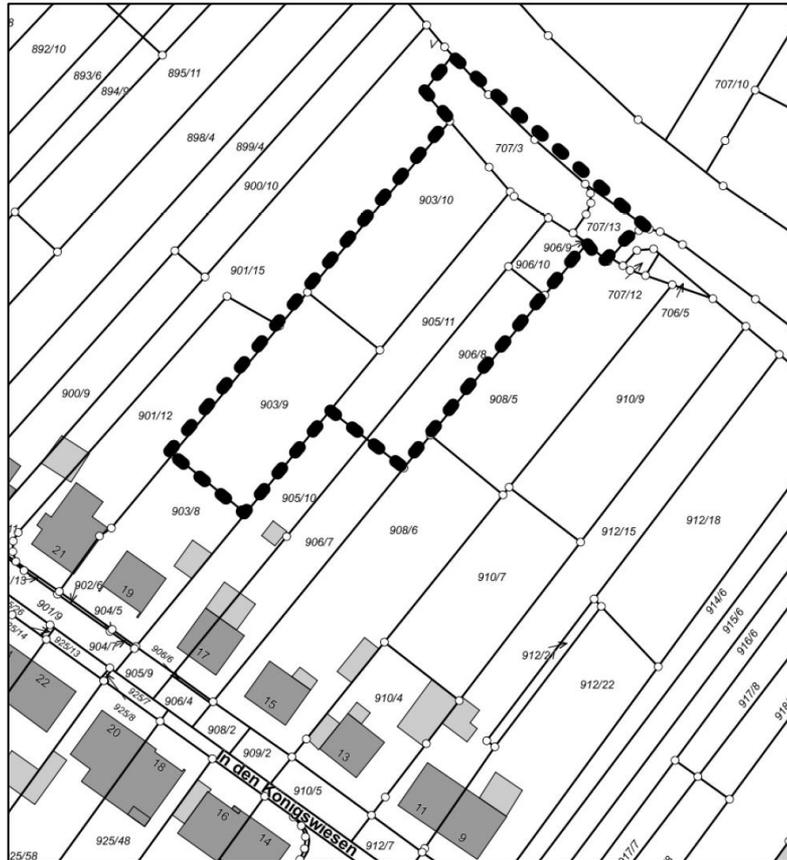


Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Informelle Planungen Aussagen in den von der Mittelstadt St. Ingbert beschlossenen informellen städtebaulichen Planungen stehen dem vorliegenden Bebauungsplan nicht entgegen.

3 LAGE IM RAUM

Lage und Größe Das Plangebiet liegt südlich der Straße „Im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach. Die ca. 0,3 ha große Fläche in der Gemarkung Rohrbach umfasst mehrere Flurstücke in den Fluren 3 und 4. Die für die Planung in Anspruch genommenen Flurstücke sind der untenstehenden Abbildung zu entnehmen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches, genordet, ohne Maßstab

*Vorhandene und
umgebende Nutzung*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt. Es sind verschiedene Gebüsch- und Baumstrukturen vorhanden. Südlich grenzt das Plangebiet an die rückläufigen Gärten einer bereits bestehenden Wohnsiedlung an. Der bereits bestehende Bebauungsplan „Königswiesen“ setzt hierbei ein reines Wohngebiet (WR) fest. Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bildet die vorhandene Straße „Im Stegbruch“. Eine Anschlussstelle an die Straße wurde bereits vorbereitet, da es schon damals beabsichtigt war, die Fläche einer Wohnbaulandentwicklung zuzuführen. Der Westen und Osten wird durch die vorhandenen Gebüsch- und Baumstrukturen der umliegenden Grundstücke begrenzt.

Erschließung

Das Plangebiet ist über die direkt angrenzende Landesstraße L 241 (Im Stegbruch) bereits erschlossen. Es ist vorgesehen, die vorhandene Anschlussstelle zu nutzen.

Das Schmutzwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Entsorgung des Regenwassers soll gem. den Vorgaben des § 49a SWG über Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung erfolgen, da das Vorhaben eine erstmalige Bebauung des Grundstücks darstellt. Der Nachweis ist in der Baugenehmigung zu erbringen.

Der ruhende Verkehr kann im Plangebiet vollumfänglich abgedeckt werden. Angedacht ist hierbei eine bedarfsgerechte Parkplatzfläche, die sowohl für die KiTa als auch für die Wohnnutzungen genügend Stellplätze beinhaltet.

Die Erschließung des Plangebietes ist damit gesichert.

4 BESTANDSSITUATION

Die Bestandssituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Planung lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Themenbereich	Kurzbeschreibung	Handlungsbedarf im Rahmen des Bauverfahrens
Geologie/ Boden	Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet Siedlungsbereichen zugeordnet und aufgrund der Nutzung als Garten und Holzlagerplatz zum Teil anthropogen überprägt.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen Hinweis auf die fachgerechte Vorgehensweise beim Umgang mit dem Boden sowie auf den Schutz des Mutterbodens gem. § 202 BauGB.
Fläche	Die Fläche des Plangebietes befindet sich im Außenbereich und ist weitestgehend unversiegelt. Sie besitzt einen direkten Siedlungsbezug und grenzt an bestehende Siedlungsbereiche an.	Entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen
Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht.	/
Wasser	Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb oder angrenzend an den Geltungsbereich vorhanden. Im Plangebiet verläuft ein Regewasserkanal. Überschwemmungsgebiete sind nicht vorhanden. Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet Schutzzone III (C45 „WSG St. Ingbert“).	/ Kennzeichnung in der Planzeichnung / Nachrichtliche Übernahme der Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung
Klima	Aufgrund der direkten Lage an bestehenden Siedlungsbereichen und der geringen Größe des Plangebietes werden keine ausgeprägten Kaltluft- und Frischluftfunktionen erfüllt. Gärten mit Baumbestand tragen allerdings grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, Erhalt und Anpflanzung von Bäumen
Fauna/ Flora	Grünflächen, Gärten und insbesondere die Gehölzbestände stellen potenzielle Lebensräume für Tierarten dar. Im Zuge der Aufstellung des Bauverfahrens wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden.	Örtliche Überprüfung der vorhandenen Strukturen; Lebensraumpotenzialabschätzung; Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung; entsprechende Festsetzungen zur Versiegelung von Flächen, Anpflanzung von Bäumen, Erhalt von Bäumen
Schutzgebiete/ -objekte	Keine Schutzgebiete/ -objekte bekannt Keine geschützten Biotop; keine FFH-Lebensraumtypen	/ /
Orts- und Landschaftsbild / Erholung	Das Ortsbild wird von der vorhandenen Wohnbebauung im Umfeld bestimmt. Die Grundstücke erfüllen keine öffentliche Erholungsfunktion.	Entsprechende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung /
Siedlungsstrukturen	Das Plangebiet befindet sich angrenzend an ein bestehendes Wohngebiet. Die Grundstücke im Wohngebiet sind überwiegend bebaut.	Entsprechende Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung
Denkmalschutz	Kultur- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Planungsraumes nicht bekannt.	Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG.

Störfallbetrieb
(Seveso III)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im weiteren Umfeld keine Störfallbetriebe vorhanden.

Im Falle einer Ansiedlung eines Störfallbetriebes im Umfeld des Wohngebietes sind die Bestimmungen der Störfallverordnung hinsichtlich Anlagengenehmigung, Verfahrensregelungen und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen. Dort sind dann auch die vorhandenen Wohnnutzungen im Umfeld zu berücksichtigen.

Verkehrsgutachten

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten² erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in den Bebauungsplan übernommen.

Der geplante Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ KITA erreicht in den untersuchten Vor- bzw. Nachmittagsintervallen anhand der Simulationsergebnisse für das Prognosejahr 2040 die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A) nach HBS 2015. Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Konzept

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Des Weiteren ist die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten beabsichtigt.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll, der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Aufgrund aktueller bundesweiter Trends steigt der Betreuungsbedarf vor allem im Krippenbereich kontinuierlich, da die Eltern immer früher auf Betreuungsplätze angewiesen sind. Auch im Stadtteil Rohrbach steigen die Bedarfe an KiTa- und Krippenplätzen stetig an. Insbesondere im Bereich der Krippenplätze kann der derzeitige und künftige Bedarf nicht vollumfänglich abgedeckt werden. Derzeit werden die Kinder bereits an vier unterschiedlichen Standorten (zwei davon städtisch) in Rohrbach betreut. Da die Standorte bereits heute an ihre Auslastungsgrenze stoßen bzw. aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden können ist bei weiter ansteigendem Bedarf an Betreuungsplätzen ein Neubau unabdingbar.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Im Plangebiet soll eine flächensparende und energieeffiziente Bauweise ermöglicht werden und mit der angestrebten Nutzungsmischung der KiTa- und Wohneinheiten ein zukunftsfähiges Stadtquartier entwickelt werden.

² PJG (03/2024): Erläuterungsbericht: Verkehrsgutachten – Nachweis der Verkehrsverträglichkeit, Stadt St. Ingbert Bauvorhaben „Kita im Stegbruch“

*Art der baulichen
Nutzung*

Im Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Somit können zum einen der Planungsanlass, die Errichtung einer Kindertagesstätte und zum anderen Wohnnutzungen sowie weitere nach der BauNVO zugelassene Nutzungen ermöglicht werden.

Um eine der Umgebung angepasste Entwicklung zu ermöglichen, werden die zulässigen Nutzungen wie folgt festgesetzt:

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 4 Abs. 3 BauNVO:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO von dem Bebauungsplan ausgeschlossen und sind im Kontext des vorhandenen und geplanten städtebaulichen Umfeldes nicht vertretbar.

Gartenbaubetriebe und Tankstellen stehen hierbei aufgrund ihrer baulichen Struktur und dem induzierten Verkehrsaufkommen in Konflikt mit den bestehenden Nutzungen des Stadtgebietes und entsprechen nicht den Zielsetzungen eines harmonischen Einfügens in die bestehenden Bebauungsstrukturen. Im Stadtgebiet befinden sich ausreichend andere Möglichkeiten für eine Ansiedlung der ausgeschlossenen Nutzungen.

*Maß der baulichen
Nutzung*

Das Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO wird im vorliegenden Bebauungsplan durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für das Baugebiet wird eine zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgesetzt. Die aus der festgesetzten GRZ resultierende zulässige Grundfläche darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen einschließlich deren Zufahrten und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO bis zu 50 v.H. überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung, die einen individuellen baubedingten Spielraum gewährleisten soll, ist auf die entsprechenden untergeordneten Nebenanlagen sowie auf die Erforderlichkeit zur Herstellung von Stellplätzen beschränkt.

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse wird auf vier festgesetzt.

Das gewählte Maß der baulichen Nutzung begründet sich in der Absicht, eine energieeffiziente und kompakte Bauweise zu ermöglichen und das verbliebene Flächenpotenzial des Stadtgebietes optimal zu nutzen. Die Orientierungswerte

der BauNVO bezüglich der GRZ werden lediglich geringfügig überschritten. Es verbleiben weiterhin genügend Freiflächen im Plangebiet und die Abstände zu umliegenden Bestandsgebäuden sind ausreichend groß bemessen.

Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Plangebiet die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird derart definiert, dass die Gebäude 50 m über- und unterschreiten dürfen. Durch die Festsetzung einer abweichenden Bauweise wird eine flexible und effiziente Bebauung der zukünftigen Grundstücke gewährleistet und den Grundstückseigentümern damit größere Spielräume gewährt.

*Überbaubare
Grundstücksflächen*

Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Ausweisung eines Baufensters wird den zukünftigen Gebäuden genügend Spielraum zur individuellen Bebauung der Grundstücke gelassen sowie unterschiedliche Varianten zur Realisierung des festgesetzten Nutzungsmaßes ermöglicht. Die Festsetzung der Baugrenzen berücksichtigt die landesbauordnerisch geregelten Abstandsflächen. Gleichzeitig bleibt der südliche Teil des Plangebietes unbebaut, damit ein genügend großer Abstand zu der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten wird.

*Stellplätze
und Nebenanlagen*

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb des Baugebietes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 BauNVO Anwendung findet. Mittels dieser Festsetzung wird den Grundstückseigentümern sowie den Netzbetreibern ausreichend Spielraum für die Errichtung von Nebenanlagen eingeräumt.

Gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Gebäuden zulässig, auch wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Diese Festsetzungen werden damit begründet, dass die Nutzung von regenerativen Energiequellen auch im Hinblick auf den Klimawandel gefördert werden sollen.

*Flächen, die von der
Bebauung freizuhalten
sind*

Im Bebauungsplan wird ein Schutzstreifen im Bereich des vorhandenen Regenwasserkanals festgesetzt. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art unzulässig.

Flächen die auf einem Baugrundstück für die Rückhaltung und Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB die Grundstückszufahrten, Stellplätze und Wege so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Regenwasser zumindest teilweise versickern kann. Diese Festsetzung dient dazu, dass das Regenwasser versickern kann und das Kanalsystem insbesondere bei Starkregenereignissen nicht überlastet wird. Durch den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts wird den sich ändernden klimatischen Bedingungen (Folgewirkungen des Klimawandels) Rechnung getragen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung des artenschutzrechtlichen Beitrages sollen im Zuge der Bauausführung Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Verträglichkeit künftiger Bautätigkeiten mit denen im Umfeld lebenden Arten zum Ziel hat. Daher werden die Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung festgesetzt. Des Weiteren ist zum Schutz der im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvögel und Fledermäuse eine Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere vor Fällung vorgesehen. Sollten diesbezüglich Lebensräume betroffen sein, sind diese durch geeignete Nistkästen zu ersetzen. Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters zu minimieren sind zudem auf den nicht überbauten Grundstücksflächen geeignete Futterpflanzen anzulegen. Falls nachgewiesen wird, dass die teilweise giftigen Pflanzen nicht mit der geplanten Nutzung des Gebietes vereinbar sind, kann auf die Anpflanzung von Futterpflanzen in dem betroffenen Bereich verzichtet werden, um eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung zu gewährleisten.

Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage

Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 70 % mit Anlagen zur Solarenergienutzung auszustatten. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solaranlage aus technischen Gründen verwendet werden kann.

Zu den Anlagen zur Solarenergienutzung zählen:

- Solarthermische Anlage (ST-Anlagen) zur Wärmeerzeugung,
- Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung,
- Kombinierte solarthermisch-photovoltaische Anlagen (PVT-Anlagen), die sowohl Wärme als auch Strom erzeugen.

Bei solarthermischen Anlagen ist der Nachweis der Fläche mit Brutto-Kollektorfläche, bei photovoltaischen und kombinierten solarthermisch-photovoltaischen Anlagen mit der Modulfläche zu erbringen.

Die Festsetzung wird dadurch begründet, dass ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von erneuerbaren Energien geleistet wird und dadurch die dezentrale Versorgung mit elektrischer Energie sichergestellt werden kann.

*Anpflanzung von Bäumen
und Sträuchern*

Die nachfolgenden Festsetzungen ermöglichen neben der vielfältigen Durchgrünung und ökologischen Aufwertung des Gebietes zudem eine Reduktion des Versiegelungsgrades und Verbesserung der kleinklimatischen Situation vor Ort.

Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind unzulässig. Durch die Anwendung dieser Festsetzung wird der Verbesserung des Mikroklimas Rechnung getragen, da der potenzielle Anteil versiegelter oder sich stark aufheizender Flächen im Plangebiet damit minimiert wird. Die Begrünung des Plangebietes trägt auch insbesondere dazu bei, dass sich die KiTa-Kinder wohler fühlen und in ihrer Entwicklung gefördert werden.

Es wird festgesetzt, dass je 4 Stellplätze mindestens 1 standortgerechter Hochstamm zu pflanzen ist.

Es wird zudem eine Dachbegrünung festgesetzt. Die undurchsichtigen Anteile der Flachdächer und geneigten Dächer bis 30 Grad Neigung sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Zur Ausführung der Dachbegrünung sind an Trockenheit angepasste Sukkulente, Kräuter und niedrigwüchsige Gräser zu verwenden. Die extensive Dachbegrünung ist mit einem mindestens 5 cm und max. 15 cm starken Substrataufbau zu versehen. Alternativ ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Bei der Kombination aus Solaranlagen und Dachbegrünung ist sicherzustellen, dass der Bewuchs keinen Schattenwurf erzeugt. Ausgenommen von der Begrünungsverpflichtung sind Dachflächen bis zu einer Größe von 10 m², Vordächer und auskragende sowie transparente Dachteile. Falls schwerwiegende Gründe einer Dachbegrünung entgegenstehen, kann ausnahmsweise zugelassen werden, alternativ je angefangene 100 m² Dachfläche einen zusätzlichen Hochstamm zu pflanzen.

Es wird zudem eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Im Bereich der Fläche sind Verbindungen (z.B. durch Fußwege, u.ä.) und Spielplatzbereiche (Spielgeräte, u.ä.) für die Kindertagesstätte zulässig.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte, herkunftsgesicherte und naturreaumtypische Gehölze zu verwenden, womit sichergestellt wird, dass vorkommende (meist synanthrope) Tierarten auch nach Umsetzung der Planung geeignete Lebensräume bzw. Nahrungshabitate vorfinden.

*Erhalt von Bäumen
und Sträuchern*

Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitsstand aufweisen, sind zu erhalten.

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs. 2 BauGB*

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird festgesetzt, dass der Schutzstreifen des Regenwasserkanals so lange von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, bis der betroffene Kanal umverlegt ist. Mit dieser Festsetzung kann garantiert werden, dass bei einer Umverlegung der betroffenen Leitungen bzw. Kanäle eine flexible Bebaubarkeit des Plangebietes ermöglicht wird.

*Festsetzungen nach
Landesrecht*

Im Hinblick auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu nutzen, zu versickern, zu versickeln ist oder in das Trennsystem bzw. ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden muss.

*Nachrichtliche
Übernahmen*

Die Maßnahme befindet sich innerhalb der Schutzzone III des durch Verordnung des Ministeriums für Umwelt vom 29.11.1991 ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes C45 "St. Ingbert" zu Gunsten der Stadtwerke St. Ingbert GmbH. Die entsprechende Schutzgebietsverordnung wird nachrichtlich übernommen. Die Vorgaben sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere das Verbot der Versickerung des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans orientiert sich an den vorhandenen Flurstücken.

Hinweise

Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

Standortentscheidung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie potenzielle Wohnbauflächenerweiterung dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen KiTa-Standorte des Stadtteils stoßen bereits heute an ihre Auslastungsgrenze und können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden bzw. würden ohnehin eine aufwendige Sanierung erforderlich machen.

An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke zügig bebaut werden.

Eine weitergehende Betrachtung von Alternativen entfällt damit.

Konzeptvarianten

Die spätere Nutzung fügt sich aufgrund des gewählten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5) in die nähere Umgebung ein. Zudem wurde das Baufenster so konzipiert, dass zu den südlich angrenzenden Wohnbebauungen ein genügend große Abstandsfläche eingehalten wird.

0-Variante

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten damit andere Flächen beansprucht werden.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung können grundsätzlich Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange verbunden sein. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Aufgrund der Festsetzungen lassen sich folgende Auswirkungen erwarten, die im Rahmen der Abwägung zu betrachten und auf ihre Erheblichkeit hin zu bewerten sind:

*Gesunde
Wohn- und Arbeits-
Verhältnisse*

Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um Wohnnutzungen handelt. Die geplante KiTa stellt keine störintensive Nutzungsart dar und es ist dahingehend von keinem Konflikt mit den umliegenden Wohnnutzungen auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird daher davon ausgegangen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Arbeits- und Wohnverhältnisse im Umfeld zu erwarten sind.

*Wohnbedürfnisse
der Bevölkerung/
soziale u. kulturelle
Bedürfnisse/ Kirchen*

Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern eher gestärkt, da hierbei auch insbesondere barrierefreier Wohnraum geschaffen werden soll.

Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an zwei unterschiedlichen Standorten stattfinden, bei weiterhin steigendem Bedarf an Betreuungsplätzen. Die geplante Kindertagesstätte fungiert als soziale Einrichtung und deckt die benötigten KiTa-Plätze des Stadtgebietes nachhaltig ab. Mit dem geplanten Neubau einer KiTa wird so in hohem Maße den Bedürfnissen von Familien und Kindern entsprochen und die KiTa-Situation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert. Es werden sowohl die sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung als auch die Belange des Bildungswesens erfüllt.

*Belange von Sport,
Freizeit und
Erholung*

Das Plangebiet stand bisher für die Belange Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung. Das geplante allgemeine Wohngebiet ermöglicht dahingehend die Erfüllung der Belange, da die Nutzungen allgemein zulässig sind.

*Erhaltung/ Umbau
vorh. Ortsteile /
zentrale Versorgungs-
bereiche*

Negative Auswirkungen auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB sind nicht zu erwarten.

Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter bekannt, weswegen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keinen negativen Beeinträchtigungen im Zuge der Planung kommen wird. Vorsorglich wurde auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDSchG hingewiesen.

*Orts-/
Landschaftsbild*

Erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen zum Maß und der Art der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Bauweise, ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Nutzungen in die nähere Umgebung einfügen.

Natur und Umwelt

Die Festsetzungen werden so getroffen, dass die Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange möglichst gering sind bzw. entsprechend kompensiert werden.

Faktoren	Auswirkungen
Flora/ Fauna	Durch die vorliegende Planung findet ein geringfügiger Verlust von Grünflächen und damit ein potenzieller Verlust von Lebensräumen lokaler synanthroper Arten statt. Gemäß der nach § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführten saP werden durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfrist sowie der Beachtung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten. Zudem wurden zahlreiche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB getroffen die den Belangen des Arten- und Naturschutzes Rechnung tragen. Eine möglichst vielfältige Durchgrünung des Plangebietes, soll nach Beendigung der Baumaßnahmen den lokal synanthropen Arten weiterhin einen Lebensraum bieten. Es kann somit festgehalten werden, dass die vorliegende Planung keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna haben wird.
Fläche	Mit der vorliegenden Planung werden bereits in Teilen anthropogen überprägte Flächen in Anspruch genommen, welche direkt an das Siedlungsgebiet angrenzen. Die Erschließung kann über die bereits vorhandene Straße erfolgen.
Boden/ Wasser	In den Untergrund und den Boden wird im Bereich der baulichen Anlagen eingegriffen. Mit der Festsetzung der Grundflächenzahl können nur in einem für die Nutzungsart zulässigen Umfang Flächen versiegelt werden. Damit ist sichergestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser kommt. Zufahrten, Stellplätze und Wege sind vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag herzustellen. Mit der Dachbegrünungspflicht werden zusätzliche Retentionsräume für das anfallende Regenwasser geschaffen. Die Vorgaben des § 49a SWG werden umgesetzt. Durch die nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung „WSG St. Ingbert“

Faktoren	Auswirkungen
	werden die entsprechenden Vorgaben berücksichtigt, womit von keiner Beeinträchtigung des WSG auszugehen ist.
Luft/ Klima	Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter sind als nicht erheblich zu bewerten, da eine Fläche in Anspruch genommen wird, welche direkt an das angrenzende Siedlungsgebiet anschließt. Mit der Festsetzung der maximalen überbaubaren Grundstücksfläche wird sichergestellt, dass ein großer Teil der Flächen weiterhin unversiegelt bleibt. Des Weiteren verhelfen die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Beeinträchtigungen auf das Mikroklima weitestgehend zu verhindern. Damit können die unversiegelten Flächen weiterhin einen positiven mikroklimatischen Beitrag leisten. Mit der Solarpflicht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB wird zudem explizit eine verbindliche Klimaschutzmaßnahme getroffen und der Ausbau der erneuerbaren Energien nachhaltig gefördert.
Wirkungsgefüge/ Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen durch die vorliegende Planung sind nicht zu erwarten.
Landschaft	Die vorliegende Planung beabsichtigt eine dem Umfeld entsprechende verträgliche Entwicklung. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung garantieren eine dem Gebietscharakter entsprechende Nutzungsdichte. Die grünordnerischen Festsetzungen leisten ihren Beitrag zur bestmöglichen Eingliederung in das Stadtgebiet. Eine Beeinträchtigung auf das Schutzgut ist daher nicht zu erwarten.
Biologische Vielfalt	Die Biodiversität im Plangebiet wird sich durch die geplanten Nutzungen verändern, jedoch sind die Auswirkungen aufgrund der grünordnerischen Festsetzungen als nicht erheblich zu beurteilen. Schutzgebiete und -objekte sind nicht betroffen.
Natura 2000-Gebiete	Durch die Planung erfolgt keine Flächeninanspruchnahme eines Natura 2000-Gebietes.
Schwere Unfälle oder Katastrophen	Nutzungen, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können, sind im Wohngebiet nicht zulässig.

*Belange der
Wirtschaft/
Arbeitsplätze*

Mit der Errichtung einer KiTa werden Arbeitsplätze geschaffen. Die geplante Nutzung wirkt sich somit positiv auf die Belange der Wirtschaft/ Arbeitsplätze aus.

Mit der Bebauung der Wohngrundstücke gehen Gartenflächen verloren. Land- und forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

*Personen-/
Güterverkehr,
Verteidigung/
Zivilschutz*

Die Belange, die in § 1 Abs. 6 Nr. 9 und 10 BauGB genannt sind, werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

*Städtebauliche
Planungen*

Auswirkungen auf informelle Planungen sind durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Verkehr

Mit den zukünftigen Nutzungen wird zusätzlicher Verkehr induziert. Dieser beschränkt sich weitestgehend auf die Stoßzeiten der KiTa-Nutzung (Hol- und Bring-Verkehr) sowie den zusätzlichen Anwohnerverkehr und kann problemlos über die vorhandene Straße abgewickelt werden. Zur Überprüfung wurde ein aktuelles Verkehrsgutachten erstellt, welches an dem geplanten Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch/ Anbindung KiTa/ Wohnen einen reibungslosen Verkehrsablauf prognostiziert. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird zudem

dafür Sorge getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz im Plan-
gebiet vorhanden ist.

Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf den Ver-
kehr unerheblich sind.

Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht
beeinträchtigt.

Hochwasserschutz

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind nicht zu erwarten.

Flüchtlinge/

Asylbegehrende

Grundsätzlich sind Wohnungen für Flüchtlinge aufgrund der getroffenen Festset-
zungen innerhalb des Plangebietes zulässig. Die Gemeinde geht davon aus,
dass durch die Bereitstellung von neuen Wohngrundstücken zusätzliche Woh-
nungen im Gemeindegebiet frei werden, welche dann für die Unterbringung von
Flüchtlingen bzw. Asylbegehrenden bereitstehen, sodass keine Auswirkungen
auf den Belang zu erwarten sind.

MITTELSTADT ST. INGBERT

Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Umweltbericht

Bearbeitet im Auftrag der
Mittelstadt St. Ingbert
Völklingen, im April 2025



1	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	5
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	5
2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	12
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	12
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	12
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	15
2.4	Geplante Maßnahmen	17
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	22
3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	23
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	26
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	26
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	26
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	26
4.4	Quellenverzeichnis	27

1 EINLEITUNG

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ im Stadtteil Rohrbach am 12.10.2022 gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Spezielle Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

1.1 Projektbeschreibung / Ziel des Bauleitplans

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Rohrbach, südlich der Straße „Im Stegbruch“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,3 ha. Südlich angrenzend liegt ein bereits bestehender Siedlungsbereich. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als Reservefläche für Wohnen dar. Dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans wird dadurch Rechnung getragen.

*Bedarf an Grund
und Boden*

Das Plangebiet ist rd. 0,3 ha groß. Im Wohngebiet können dadurch gem. den Festsetzungen (GRZ 0,5) ca. 1.500 m² versiegelt werden. Das Grundstück ist bereits erschlossen, somit kann auf eine zusätzliche Erschließung verzichtet werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG:	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, o.ä.

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	Arten-/ Biotopschutz	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung); Abhandlung im Zuge des Umweltberichts
	Klima	Gärten mit Baumstrukturen tragen grundsätzlich zur Verbesserung des Lokalklimas bei; das Plangebiet besitzt jedoch keine ausgeprägte Funktion als Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiet. Die klimatische Funktion der Fläche wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Form von grünordnerischen Festsetzungen berücksichtigt. Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Boden	Keine erhebliche Beeinträchtigung; Neuversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Wasser	Keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Kulturgüter/ Kulturlandschaft	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Erholung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Freiraumentwicklung/ -sicherung	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Oberflächengewässer	keine Zielformulierungen aus dem LaPro
	Schutzgebiete	Innerhalb des Plangebietes sind keine Schutzgebiete betroffen bzw. vorhanden.
	Land- und Forstwirtschaft	keine Betroffenheit von forstwirtschaftlich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten	Einzelne Baugrundstücke befanden sich im Bereich der Altablagerung „Stegbruch“. Nachdem weitere Untersuchungen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen ergaben, wurde der Standort aus dem ALKA gelöscht. Es gibt daher keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.
	sparsamer Umgang mit Grund und Boden	Die Flächeninanspruchnahme wird durch die getroffenen Festsetzungen (GRZ von 0,5, grünordnerische Festsetzungen) auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Es findet dennoch eine Neuversiegelung auf bislang unversiegelten Flächen statt. Diese sind durch die Nutzung als Garten (Holzlagerplatz) bereits anthropogen überprägt. Es kann durch die Nutzung davon ausgegangen werden, dass durch Bodenverdichtungen bereits eine negative Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion stattgefunden hat. Das Plangebiet ist durch die Straße „Im Stegbruch“ bereits erschlossen.
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf störeffempfindliche Nutzungen	Es werden keine störintensiven Nutzungen festgesetzt. Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sind im Zuge der Baugenehmigungsphase nachzuweisen.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III sowie im Trinkwasserschutzgebiet „WSG St. Ingbert“. Die Trinkwasserschutzverordnung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. SDschG ist aufgeführt.
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiete, Vorbehaltsgebiete	Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt ist das Gebiet als Wasserschutzgebiet festgesetzt worden (s.o.). Die entsprechenden Regelungen zum Wasserschutzgebiet werden in den Bauungsplan aufgenommen. Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Grundwasserschutz können damit ausgeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers werden entsprechende Festsetzungen und Hinweise getroffen. Vorbehaltsgebiete sind nicht betroffen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

*Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope*

Das Plangebiet wird derzeit als Nutzgarten und Lagerfläche genutzt und ist bereits anthropogen überprägt. Direkt angrenzend befinden sich die rückläufigen Gärten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes. Das Plangebiet verfügt über eine Wiesenfläche, Gebüsch- und Baumstrukturen, gelagertes Totholz sowie vereinzelte Steinhäufen. Die Gärten der benachbarten Grundstücke bilden ein strukturreiches Mosaik mit vielen kleinen Teillebensräumen.

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurden die Biototypen innerhalb des Plangebietes anhand des Leitfadens Eingriffsbewertung (2001) bewertet. Im Westen des Plangebietes ist ein Gebüsch zu finden, welches vornehmlich durch Brombeere dominiert wird (2.10). Des Weiteren ist ein Feldgehölz (2.11) vorhanden, welches das Plangebiet durchzieht. Im Osten des Plangebietes ist eine Wiesenbrache trockener Standorte (2.7.2.2.1) zu finden. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich Privatgärten (3.4). Im Nordosten ist eine vollversiegelte Fläche (3.1) zu finden, die einen Teil der Einfahrt des Plangebietes darstellt.

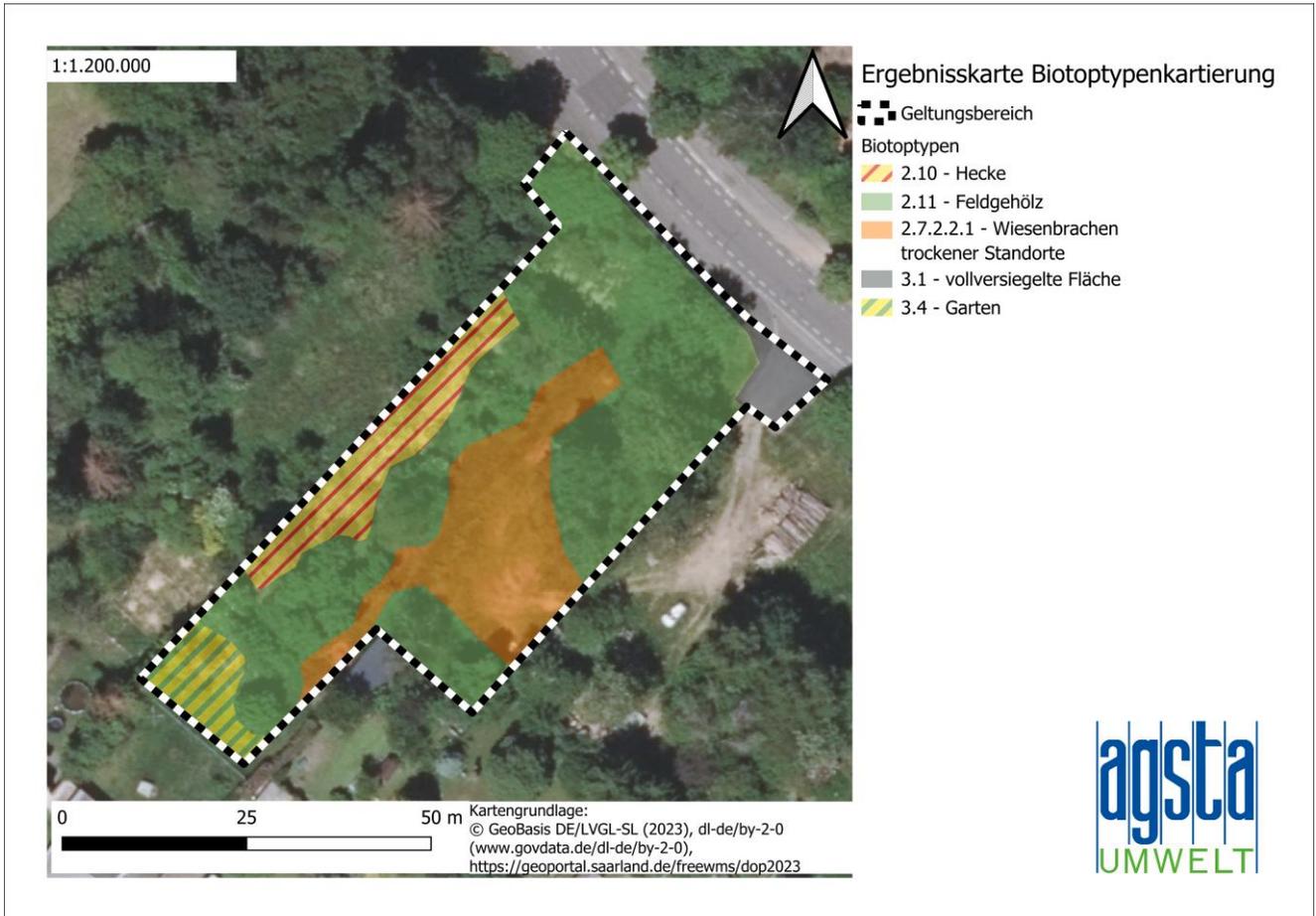


Abbildung 1 Ergebniskarte der Biotoptypenkartierung

Im Rahmen der Durchgeführten Kartierungen wurde eine Erfassung der Brutvögel innerhalb des Plangebietes durchgeführt. Hierbei konnten insgesamt 18 Arten innerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Fünf Arten müssen als Nahrungsgäste gelten, 13 Arten können als Brutvögel innerhalb des Plangebietes gelten. Planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der Untersuchungen innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes sind vor allem störungstolerante, allgemein häufige und nicht gefährdete Arten vertreten.

Art	Status	Rote Liste		VSRL Anh I	SPEC	BArtSchV Anl. I	
		RL SL	RL D			Spalte 2	Spalte 3
<i>Aegithalos caudatus</i> Schwanzmeise	NG	*	*	-	-	-	-
<i>Certhia familiaris</i> Waldbaumläufer	NG	*	-	-	-	-	-
<i>Chloris chloris</i> Grünfink	B7	*	-	-	-	-	-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i> Kernbeißer	NG	*	*	-	-	-	-
<i>Corvus corone</i> Rabenkrähe	A2	*	-	-	-	-	-
<i>Cyanistes caeruleus</i> Blaumeise	C15	*	-	-	-	-	-

<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	*	-	-	-	-	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	A2	*	*	-	-	-	-
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	B9	*	-	-	-	-	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	C15	*	-	-	-	-	-
<i>Periparus ater</i>	Tannenmeise	NG						
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	B3	*	-	-	-	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	A1	*	-	-	-	-	-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	B5	*	-	-	-	-	-
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen	C13b	*	-	-	-	-	-
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	C11a	*	-	-	-	-	-
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B4	*	-	-	-	-	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	A2	*	-	-	-	-	-

Legende Brutstatus:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel wurden die Kriterien des "European Ornithological Atlas Committee (EOAC) in der Variante des Dachverband Deutscher Avifaunisten in leicht veränderter Form verwendet:

A – Mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung

A1 - Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

A2 - Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt

B – Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht

B3 - Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt

B4 - Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten

B5 - Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt

B6 - Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf

B7 - Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet

B8 - Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt

B9 - Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet

C – Sicheres Brüten / Brutnachweis

C10 - Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet

C11a - Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden

C11b - Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden

C12 - Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt

C13a - Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvogel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)

C13b - Nest mit brütendem Altvogel entdeckt

C14a - Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg

C14b - Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet

C15 - Nest mit Eiern entdeckt

C16 - Junge im Nest gesehen oder gehört

NG Nahrungsgast

DZ Durchzügler

Der Gefährdungsgrad ist nach

- ROTH et al. (2020) (Rote Liste Saarland [SL]) bzw. ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL

(2020) (Rote Liste Deutschlands [D]) für die Vögel definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht;

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2015):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

W : Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;

Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse;

Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.

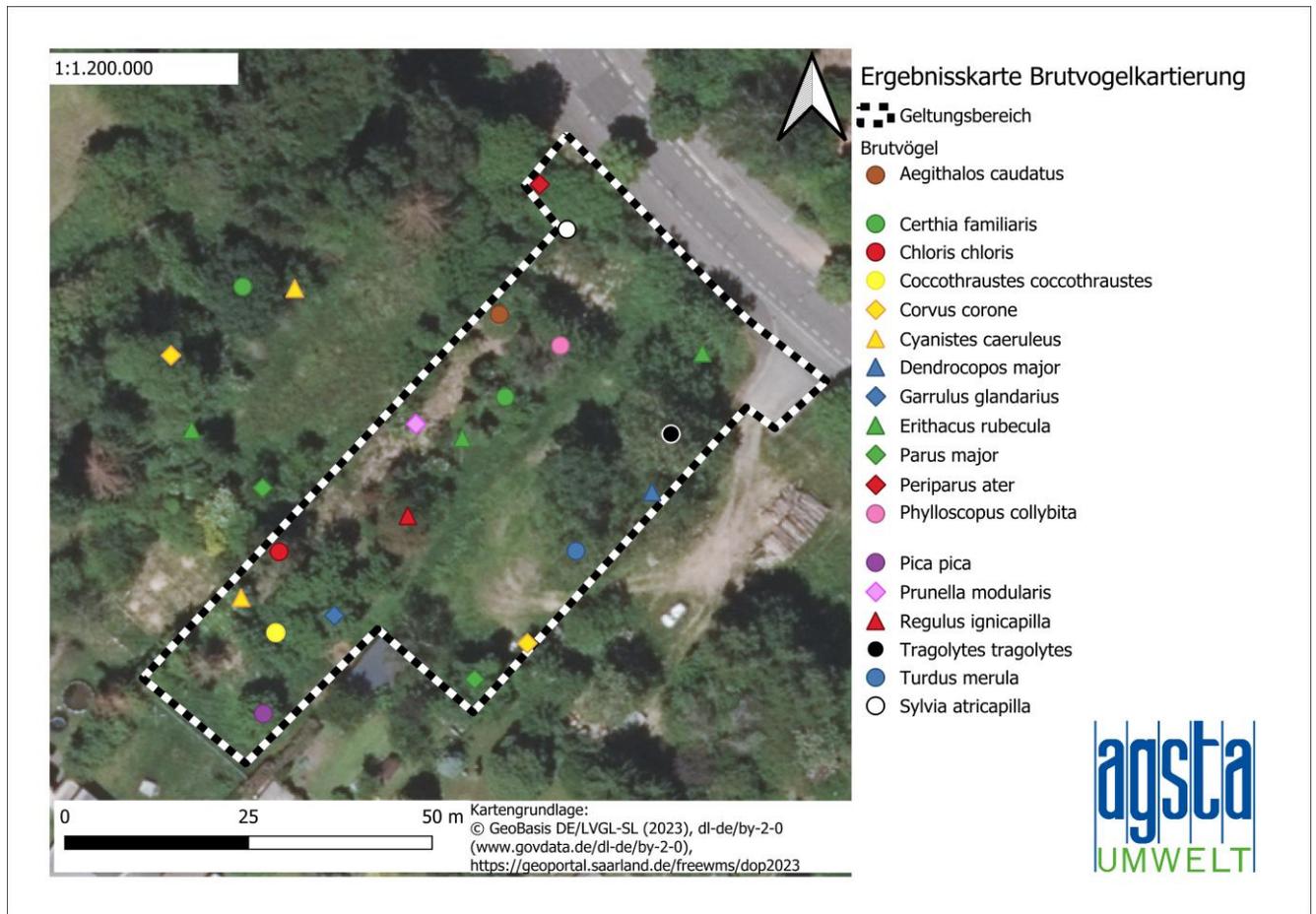


Abbildung 2 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen wurde die Tagfalterfauna mittels 5 Begehungen bei geeigneten Witterungsverhältnissen untersucht. Hierbei wurden insgesamt siebzehn Tagfalterarten innerhalb des Plangebietes festgestellt. Als Arten der Roten Liste sind innerhalb des Plangebietes der Große Perlmutterfalter (RL SL 3, RL D V.), das Weißbindige Wiesenvögelchen (RL S 3) und der Große Feuerfalter (RL D 3) zu nennen. Hierbei ist der Große Feuerfalter auch als Art der FFH Anhänge II und IV zu vermerken. Als Arten der BArtSchV Anlage I kommen folgende Arten vor: Großer Perlmutterfalter (BArtSchV Anl. 1 Spalte 2), das Weißbindige Wiesenvögelchen (BArtSchV Anl. 1 Spalte 2), das Kleine Wiesenvögelchen (BArtSchV Anl. 1 Spalte 2) und der Große Feuerfalter (BArtSchV Anl. 1 Spalte). Weitere vorkommende Arten sind vor allem allgemein häufige, nicht gefährdete Arten. Die westlich an das Plangebiet angrenzende Wiesenfläche bietet den genannten Arten ebenfalls einen geeigneten Lebensraum.

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArtSchV Anl. Spalte 1
	SL	D		
Großer Perlmutterfalter <i>Argynnis aglaja</i>	3	V	-	2
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	*	*	-	-
Weißbindiges Wiesenvögelchen <i>Coenonympha arcania</i>	3	*	-	2
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*	-	-
Tagpfauenauge <i>Inachis io</i>	*	*	-	-
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	*	3	II, IV	2
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-
Schachbrettfalter <i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-
Rostfarbiger Dickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	*	*	-	-
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	*	*	-	-
Grünaderweißling <i>Pieris napi</i>	*	*	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	*	*	-	-
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	*	*	-	-
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	*	*	-	-
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	*	*	-	-

Legende:

Gefährdung ist nach: Caspari & Ulrich (2020) Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes 5. Fassung und Rote Liste Deutschlands [D] definiert

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen;
Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse;
Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.
Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

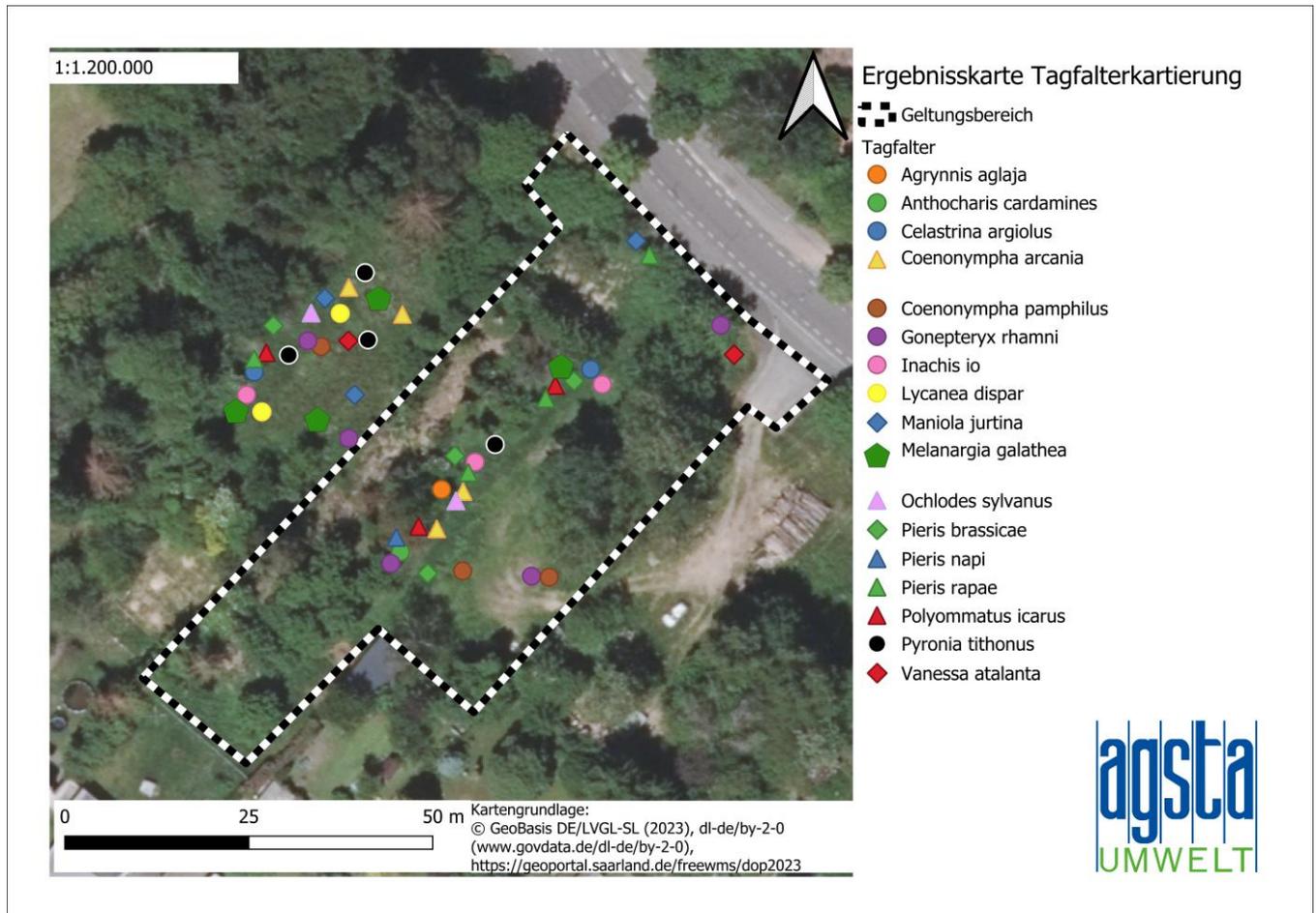


Abbildung 3 Ergebniskarte der Tagfalterkartierungen

Schutzgebiete/
-objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

*Schutzgut
Boden*

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlands ist das Plangebiet den Siedlungsbereichen zugeordnet. Die Böden des Plangebietes sind dahingehend bereits anthropogen überprägt. Laut Quartärkarte handelt es sich im Plangebiet um Periglaziäre Lagen über Sandsteinen und -konglomeraten des Bundsandsteins und der Kreuznach Formation des Rotliegenden. Die Festgesteine des Plangebietes besitzen ein hohes Grundwasserleitvermögen, wobei sich der Hauptgrundwasserleiter aus Schichten des mittleren Buntsandsteins und Kreuznacher Schichten zusammensetzt. Die Sohlfläche der Schichten (sm+ro3) liegen unter dem Vorfluterniveau.

Es gibt keine Anhaltspunkte für bestehende Altlasten.

*Schutzgut
Wasser*

Westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 130 m befindet sich der verrohrte Kränkelbach, welcher in den ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Rohrbach mündet.

Die nächstgelegene Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Au 1“ befindet sich ca. 700 m westlich des Plangebietes. Der Notwasserbrunnen IGB 12 befindet sich ca. 260 m nordöstlich des Plangebietes. Zudem liegt der Notbrunnen IGB 11 in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Plangebietes.

Das Grundwassermodell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von ca. 5 m unter GOK für den Grundwasserflurabstand im Bereich der betroffenen Fläche an. Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes handelt es sich bei dem Untergrund um Festgesteine mit hohem Wasserleitvermögen.

Der Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt weist die Fläche als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz aus. Gemäß der Zielformulierung sollen Vorranggebiete für den Grundwasserschutz als Wasserschutzgebiete festgesetzt werden. Dem Ziel der Raumordnung wurde bereits entsprochen, da die Fläche innerhalb eines Wasserschutzgebietes der Schutzzone III liegt. Die entsprechende Wasserschutzgebietsverordnung trifft dahingehend Verbote und Gebote, welche die zulässigen Nutzungen reglementieren. Diese sind einzuhalten.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

*Schutzgut
Klima/Luft*

Da das Plangebiet an ein bereits bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt, besitzt es keine regionalklimatisch bedeutsamen Aufgaben zur Kalt- und Frischluftproduktion. Die Gartenfläche und die umliegenden Gehölzstrukturen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas.

*Schutzgut
Mensch*

Die Grundstücke des Plangebietes werden derzeit als private Gärten genutzt und dienen teilweise zur Lagerung von Holz. Für Erholungszwecke stehen die Flächen nicht zur Verfügung.

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Derzeit wird das Landschaftsbild vor allem durch die Wohnbebauung südlich des Plangebietes sowie die nördlich gelegene Landesstraße L 241 („Im Stegbruch“)

geprägt. Die umliegenden Grundstücke im Westen und Osten verfügen über Wiesenflächen und Gebüsch- und Baumstrukturen.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass das Plangebiet in seinem jetzigen Zustand verbleiben würde (Nutzung als Garten). Die geplante Bebauung wäre nicht zulässig.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Wohnbaufläche und Reservefläche für Wohnen dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht verändern.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand verändern.

Es wird auf eine bereits anthropogen genutzte Fläche zurückgegriffen. Im Hinblick auf relevante Schutzgüter ist daher von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Während der Bauphase steht das Plangebiet temporär nicht als Lebensraum zur Verfügung. Ein permanenter Verlust von Lebensraum findet vor allem im Bereich der baulichen Anlagen statt. Dieser ist jedoch zu vernachlässigen, da es sich bei den Grundstücken ohnehin um Flächen handelt, welche unmittelbar an die bereits bestehende Straße und die bereits bestehenden Wohnnutzungen im Süden anschließen und so nur eine geringe Eignung für planungsrelevante Arten aufgewiesen wird. Zudem sind im westlichen und östlichen Umfeld der Planung weiterhin genügend Grünflächen vorhanden, die als Ausweichflächen zur Verfügung stehen und wo sich potenzielle Arten in den angrenzenden Gehölzstrukturen niederlassen können. Des Weiteren werden im Bebauungsplan Festsetzungen getroffen, welche auch nach Durchführung der Planung weiterhin Lebensräume garantieren (GRZ von 0,5, Begrünung unbebauter Flächen, Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, Erhalt von Bäumen in den Randbereichen).

Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser sind während der Bauphase nicht vollständig auszuschließen.

Im Zuge der Planungsphase der Baumaßnahme sind Maßnahmen zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers darzulegen.

Die Bodenstrukturen werden während der Bauphase durch die Befahrung mit Maschinen und das Umlagern von Boden temporär beeinträchtigt. Eine permanente Beeinträchtigung der Bodenfunktion beschränkt sich auf den Bereich der Versiegelungen durch die baulichen Anlagen. Mit der Festsetzung einer GRZ von 0,5 und der grünordnerischen Festsetzungen wird erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entgegengewirkt.

Durch die entstehende Neuversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dadurch verringert sich die Grundwasserneubildung und die versiegelten Flächen erhöhen den Oberflächenabfluss. Aufgrund einer GRZ von 0,5, der Dachbegrüpfungspflicht (zusätzlicher Retentionsraum) und dem Verwenden von versickerungsfähigen Bodenbelägen für Zufahrten, Stellplätze und Wege ist diese Beeinträchtigung jedoch als unerheblich zu bewerten. Die entsprechenden Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung kommen. Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens beschränkt sich auf die künftigen Bewohner sowie die aus dem KiTa-Betrieb hervorgehenden Personen. Da es sich bei einer KiTa um keine störintensive Nutzungsart handelt, sind während der Betriebsphase keine erheblichen Lärmbelastungen zu erwarten.

Die Bebauung fügt sich aufgrund der Festsetzungen über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung, welche im Bebauungsplan getroffen werden, in die bereits vorhandene Bebauung und Landschaft ein (GRZ von 0,5).

Auswirkungen, welche der Baustellenbetrieb auf das Landschaftsbild hat, sind temporär und als gering zu bewerten.

Aus diesen Gründen sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärm- und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Dauerhafte Auswirkungen entstehen hauptsächlich durch den Hol- und Bring-Verkehr zum Betreuungsanfang und –ende der KiTa. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase (Kinderbetreuung) die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden, sodass für die Menschen (Betreuer, Kinder, Anwohner) keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand geht von der Planung keine negative Wirkung auf Kultur- oder Sachgüter aus.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt wie im restlichen Stadtgebiet auch über entsprechende Unternehmen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan explizit festgesetzt und es wird aktiv ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden tabellarischen Übersicht dargestellt.

Tabelle 1: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Bodenverdichtung, Bodenversiegelung	Reduzierung der Grundwasserneubildung Flora/ Fauna	Vollversiegelung mindert Infiltration von Grundwasser Erhöhung des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna
Grundwasser	Minderung der Grundwasserneubildung durch Neuversiegelung von Flächen	Mikroklima	geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit lediglich kleinräumige Minderung der Grundwasserneubildung
Klima/ Lufthygiene	Veränderung der mikroklimatischen Verhältnisse durch Neuversiegelung von Flächen	Keine Beeinträchtigungen	nicht bebaute Flächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten
Pflanzen und Tiere	Potenzielle Beseitigung von Vegetation, Rodung von Gehölzen Neuschaffung von Vegetation durch grünordnerische Festsetzungen im B-Plan	Geringfügige Auswirkung auf das Mikroklima	Beseitigung von potenziellen Lebensräumen durch Gehölzrodungen teilweiser Ersatz von Lebensraum durch Pflanzmaßnahmen

Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Wirkungsgefüge zwar kurzfristig während der Bauphase beeinträchtigt wird, sich jedoch langfristig keine erheblichen Auswirkungen aus dem Vorhaben ergeben.

2.3.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Es sind ggf. Rodungsarbeiten erforderlich, um Teile des Plangebietes für die Bebauung vorzubereiten. In Zuge dessen wird es zu temporären Geräuschemissionen kommen. Weiterhin ist mit Verkehrsbehinderungen und Straßensperrungen aufgrund anrückender Baumaschinen zu rechnen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sind entsprechende

Kontrollen auf besetzte Fortpflanzungs- und Lebensstätten (Nester / Quartiere) rechtzeitig vor Ausführung durchzuführen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Die Fläche ist bereits anthropogen vorgeprägt (Nutzung als Garten, Lagerplatz für Holz). Neuversiegelungen und damit zusammenhängende Umweltauswirkungen beschränken sich auf das zulässige Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5). Grünordnerische Maßnahmen (Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen) mindern die im Bereich der Bebauung verursachten Eingriffe. Aus diesem Grund ist die Nutzung natürlicher Ressourcen als geringfügig zu betrachten.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten. Erschütterungen, Lärm und Staub können während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt. Die Planungen im weiteren Umfeld führen zu keinen zusätzlichen Umweltproblemen.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*
Die Planung berücksichtigt sowohl die Belange des Klimaschutzes als auch die Belange der Klimaanpassung. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind daher als geringfügig zu betrachten.
- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*
Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

*Schutzgüter Naturhaushalt/
Arten und Biotope*

Folgende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren bzw. die biologische Vielfalt zu erhöhen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Bebauungsplan werden nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft getroffen:

- Anwendung reduzierter und insektenfreundlicher Beleuchtung
- Abstand zur Bodenkante bei Zäunen zur Reduzierung der Barrierewirkung für Kleintiere
- Kontrolle von Bäumen auf mögliche Quartiere von Brutvögeln und Fledermäusen vor Fällung

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Mit der Begrünung und gärtnerischen Gestaltung unbebauter Flächen sowie der Anpflanzung von einem heimischen Hochstamm (Laubbäume) je 4 Stellplätze werden der genetische Ursprung und die standortgerechte Bepflanzung der Grundstücke gesichert. Die zusätzlichen Strukturen tragen zudem zur Habitategnung der Flächen bei.

Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Die Festsetzung gewährleistet einen Fortbestand der vorhandenen Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes. Zudem wird sichergestellt, dass bei ggf. zukünftigen Rodungen die Notwendigkeit dargelegt wird.

Vermeidung

Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes zu vermeiden, sind die Rodungs- und Rückschnittzeiten gem. § 39 BNatSchG zu beachten. Demnach sind Rodungen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September aus zwingenden Gründen notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

*Schutzgut
Boden*

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Der Boden im Eingriffsbereich ist bereits teilweise anthropogen überprägt oder überformt.

Die Flächenversiegelung wird durch die Festsetzung einer GRZ von 0,5 beschränkt, sodass unversiegelte Flächen erhalten bleiben. Die grünordnerischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass neue Grünstrukturen geschaffen/erhalten werden.

Zudem wird auf die Einhaltung des § 202 BauGB sowie die Anforderungen der DIN 18915 zum fachgerechten Umgang mit dem Boden hingewiesen.

*Schutzgut
Wasser*

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Um eine Beeinträchtigung des Grundwassers sowie des Trinkwassers zu vermeiden, werden entsprechende Hinweise aufgenommen und Festsetzungen getroffen. Die Ge- und Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten (Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung). Es sind zudem die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wurden im Rahmen des Bebauungsplans Festsetzungen getroffen (GRZ von 0,5, Verwendung von versickerungsfähigem Material zur Befestigung von Stellplätzen, Dachbegrüpfungspflicht), welche eine naturnahe Versickerung des Regenwassers begünstigen. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser mindert den Regenwasserabfluss.

Die entstehende Neuversiegelung beschränkt sich weitestgehend auf die baulichen Anlagen und wird als unerheblich eingeschätzt.

Abwasser kann in den vorhandenen Kanal geleitet werden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher als unerheblich zu bewerten.

*Schutzgut
Klima/ Luft*

Mit der entstehenden Neuversiegelung gehen geringfügige Veränderungen des Lokalklimas einher. Eine erhebliche Verschlechterung ist hierbei jedoch nicht zu erwarten. Die Festlegung einer GRZ von 0,5 sowie die grünordnerischen Festsetzungen gewährleisten, dass weiterhin ausreichend Grünflächen vorhanden sind. Mit der Pflicht zur Errichtung einer Solaranlage wird zudem ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

*Schutzgut
Mensch*

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen. Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Plangebiet derzeit nicht.

Maßnahmen zum Ausgleich sind dahingehend nicht erforderlich. Verkehrsordnungsmaßnahmen können nicht über den Bebauungsplan geregelt werden

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes über Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung (Kindertagesstätte, Wohnbebauung, Anlagen zur Kinderbetreuung) in die Umgebung einfügt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die zukünftigen Gebäude verträglich in das Orts- und Landschaftsbild integrieren.

*Schutzgut
Kultur- und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

*Wechsel-
wirkungen*

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

*Eingriffs-/ Ausgleichs-
bewertung*

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- geringe/ temporäre Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen		keine erheblichen negativen Auswirkungen
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten bzw. geschützten Biotopen - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig	- Festsetzung zur Anpflanzung und Erhaltung von Hochstämmen - Festsetzungen über die Verwendung regionaler, standortgerechter Arten - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - artenschutzrechtliche Hinweise	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- geringe Auswirkungen durch Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5), Verwendung von versickerungsfähigem Material für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen), Dachbegrünungspflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während der Baumaßnahmen - geringfügige, mikroklimatische Verschlechterung, aufgrund der geringen Neuversiegelung	- Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,5, grünordnerische Festsetzungen) - Solarpflicht	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- geringfügige Beeinträchtigung. Die Bebauung fügt sich in das Landschaftsbild ein	- Festsetzungen zur Bauweise, Art und Maß der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen

Zusätzlich erfolgte eine rechnerische Bilanzierung zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichsbedarfs. Grundlage der rechnerischen Bilanzierung war eine Erfassung der Biotoptypen (inkl. Artenlisten) in 2 Durchgängen im Jahr 2023. Die Bilanzierung erfolgte gemäß des Leitfadens Eingriffsbewertung (3. Auflage, 2001).

Bewertungsblock A (Bewertung Flora / Fauna)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock A								ZTW A Mittelw.I-VI			
				I		II			III				IV	V	VI
				Vegetation	RL-Veget	Vögel	Tagfalter	Reptilien	RL-Fauna	Schichtung	Reifegrad				
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2		0,2	0,2	0,2					0,2		
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,2	0,2		1,0	0,4	0,6	0,5		
3	Hecke	2.10	27	0,4		0,4	0,4	0,2		1,0	0,2	0,4	0,5		
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,6		0,2	0,4	0,2		1,0		0,2	0,5		
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4		
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4		0,4	0,4	0,2			0,4	0,6	0,4		
7	Garten	3.4	12	0,2		0,2	0,2	0,2				0,2	0,2		

Bewertungsblock B (Bewertung Naturraum)

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Bewertungsblock B								ZTW B Mittelw.I-V		
				I		II			III	IV	V			
				N-Zahl	Abst.Verkehr	Abst. LW	Abst. GE	Freizeit/Erh	Naturraum	Boden	OGew		GW	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0		0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
2	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
3	Hecke	2.10	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4
7	Garten	3.4	12	0,2	0,2	0,4	0,4				0,4	0,4	0,4	0,4

Bewertung des IST-Zustandes

Ifd.Nr	Erfassungseinheit	Nummer	Biotopwert	Zustands-(teil-) wert			Ökowert ÖW/qm (gerundet)	Flächenwert FW qm	Ökowert ÖW	Bewert.-faktor BF	Ökolog. Wert, ges.	
				ZTW A	ZTW B	ZW					ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	0	0,2	0,4	0,4	0	120	0	1	0	
2	Feldgehölz	2.11	27	0,5	0,4	0,5	14	860	11.610	1	11.610	
3	Hecke	2.10	27	0,5	0,4	0,5	14	305	4.118	1	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	20	0,5	0,4	0,5	10	610	6.100	1	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	155	1.674	1	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	27	0,4	0,4	0,4	11	755	8.154	1	8.154	
7	Garten	3.4	12	0,2	0,4	0,4	5	155	744	1	744	
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:							2.960		Bestandswert:	32.400		

lfd.Nr	Erfassungseinheit Bestand	Nummer	Bestand					Ist-Zustand	
			Fläche qm	Bestands- wert	Ökowert ÖW	Bewert- faktor BF	Ökowert ÖW-B	Ökol.Wert ÖW-B	
1	vollversiegelte Fläche	3.1	120	0	0	1	0	0	
2	Feldgehölz	2.11	860	14	11.610	1	11.610	11.610	
3	Hecke	2.10	305	14	4.118	1	4.118	4.118	
4	Wiesenbrache trockener Standorte	2.7.2.2.1	610	10	6.100	1	6.100	6.100	
5	Feldgehölz	2.11	155	11	1.674	1	1.674	1.674	
6	Feldgehölz	2.11	755	11	8.154	1	8.154	8.154	
7	Garten	3.4	155	5	744	1	744	744	

lfd.Nr	Erfassungseinheit Planung	Nummer	Planzustand					Ist-Zustand	
			Fläche qm	Planungs- wert	Ökowert ÖW	Bewert- faktor BF	Ökowert ÖW-P	Ökol.Wert ÖW-P	
1	Anpflanzfläche für Bäume und Sträucher	2.11	320	10	3.200	1	3.200	3.200	
2	allgemeines Wohnen (GRZ 0,5)		2.640						
	<i>davon vollversiegelte Fläche</i>	3.1	1.320	0	0	1	0	0	
	<i>davon Grünflächen</i>	3.5.3	1.320	8	10.560	1	10.560	10.560	
3	Dachbegrünung	3.8	660	4	2.640	1	2.640	2.640	
	<i>es wird angenommen, dass 50% der Dachflächen begrünt werden</i>								

	Bestand	Planung	Bilanz
Gesamtfläche Bilanzierungsbereich:	2.960	Bilanz der Gesamtfläche:	32.400
			16.400
			-16.000
			51%
			Kompensationsbilanz: -49%

Der Eingriff wird demnach durch grünordnerische Festsetzungen nicht vollständig kompensiert. Das ökologische Defizit beläuft sich nach derzeitiger Berechnung auf **16.000 ÖWE**. Dieses Defizit wird durch den Erwerb von Ökopunkten kompensiert. Die benötigten Ökopunkte stammen aus einer Maßnahme zur Aufwertung von Nadelholzbeständen, durch die Pflanzung von Laubholz und die Umwandlung in Nadelholz/Laubholz Mischbestände. Die Sicherung der Ökopunkte wird bis zum Satzungsbeschluss in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abgehandelt.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Standort- alternativen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie Reservefläche für Wohnen dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind

optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden. Geeignete Alternativen bestehen nicht.

0-Variante

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Diese würde bedeuten, dass die Flächen weiterhin in Ihrer bisherigen Funktion und Nutzung als Garten bestehen bleiben. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten andere Flächen beansprucht werden.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die Durchführung der Planung ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes zu erwarten.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des oben genannten Paragraphen kommt.

3 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche

Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitat Ansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitat-Strukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet (ggfs. der Zeitpunkt der örtlichen Begehung) und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten.

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		Keine Funde der planungsrelevanten Arten.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die planungsrelevante Art <i>Lycaena dispar</i> wurde innerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Es befinden sich keine Oberflächengewässer im Plangebiet. Allerdings sind geeignete Lebensraumstrukturen wie Totholzhaufen oder Steinhaufen im Plangebiet vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Wiesenflächen auf. Zusammen mit den umliegenden Totholz- und Steinhaufen sind geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden. Örtliche Erhebungen erbrachten jedoch keine Nachweise planungsrelevanter Arten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	potenzielle Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich als Quartierbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für Haselmaus, Biber oder Wildkatze
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Vorkommen im und um das Plangebiet sind möglich. Habitate für Höhlenbrütende Arten sind vorhanden.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen

für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Schmetterlinge

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und der Spanischen Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) bekannt. Bei den Untersuchungen konnten am 21.06.2023 sowie am 23.06.2023 Individuen der Art *Lycaena dispar* unmittelbar außerhalb des Plangebietes festgestellt werden. Diese Flächen bleiben mit der Durchführung der Planung erhalten. Durch den Eingriff entfallen weitestgehend die Wiesenflächen des Plangebiets. Eine Betroffenheit der Art kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da es möglich ist dass sich der Aktionsradius der Art bis in das Plangebiet erstreckt.

Fledermäuse

Das Plangebiet (und die angrenzenden Bereiche) weisen strukturreiche Gehölzbestände auf. Das Vorkommen von Wochenstuben/Kolonien und Winterquartieren ist möglich und muss gegebenenfalls nochmal genauer untersucht werden. Die Nutzung der Freiflächen als Jagdgebiet ist anzunehmen. Eine Betroffenheit der Arten kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Bei der Begehung wurden Specht Löcher an manchen Bäumen festgestellt. Bei den Begehungen konnten 18 Brutvogelarten festgestellt werden. Die meisten davon als Nahrungsgäste. Das Sommergoldhähnchen konnte beim Brutgeschäft beobachtet werden. Es wurden keine planungsrelevanten Arten der VS-Richtlinie festgestellt.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine Betroffenheit des Großen Feuerfalters möglichst zu minimieren sind Grünflächen möglichst zu erhalten und nicht überbaubare Flächen im Rahmen der späteren Bebauung mit den geeigneten Futterpflanzen (z.B. Gattungen *Rumex* und *Senecio*) anzulegen.

- Unmittelbar vor der Fällung sind Bäume auf mögliche Nutzung durch Fledermäuse und Höhlenbrüter zu kontrollieren; entfallende Quartier/Brutbäume sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Lärm, Altlasten, Hochwasser und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von Wohnnutzungen zu schaffen. Die Fläche wird derzeit als Gartenfläche (Holzlagerplatz) genutzt. Südlich grenzt direkt die bestehende Siedlung an. Die Erschließung des Wohngebietes ist bereits vorhanden, da im Norden direkt die Landstraße L 241 („Im Stegbruch“) angrenzt.

Maßnahmen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind u.a. die Festsetzung der Begrünung unbebauter Flächen, die Festsetzung der Erhaltung von Gehölzen, die Festsetzung zur Anpflanzung von einem Hochstamm je 4 Stellplätze, die Festsetzung zur Verwendung von standortgerechten Gehölzen, die Festsetzung einer Dachbegrünung und die Festsetzung zur Verwendung von versickerungsfähigem Material für die Befestigung von Kfz-Stellplätzen und Carports.

Schutzgüter Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans eine vergleichsweise geringe ökologische Wertigkeit aufweist. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie das Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maßnahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, sodass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

Artenschutz Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die in Kapitel 3 genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4 Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

Sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Pläne / Programme:

Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)

Flächennutzungsplan der Mittelstadt St. Ingbert

Landschaftsprogramm Saarland

Biotopkartierung Saarland

Inhalte des saarländischen Geoportals

Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

saP

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH- Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7)

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

[<http://geoportal.saarland.de/portal/de/.....>]

Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

[<http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>]

Flora:

SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)

<http://www.floraweb.de/MAP/> (...)

<http://www.moose-deutschland.de/> (...)

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOO_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/PFLA_Kombination_kl.pdf

Fische:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/FISH_Kombination_kl.pdf

Libellen:

TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

TROCKUR, B. et al. 2014, Die FFH-Libellenarten im Saarland (Insecta: Odonata), Abh. DELATTINIA 40: 77 – 136; ISSN 0948-6526 [Internet: <http://www.trockur.de/images/pdf/FFH-Libellen-Saar.pdf>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/ODON_Kombination.pdf

Schmetterlinge:

Werno, A. (2020): Lepidoptera-Atlas 2019. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <https://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Schmetterlinge>]

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/LEP_Kombination.pdf

Käfer:

<https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge/insekten.html>

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/COL_Kombination.pdf

Amphibien/

Reptilien:

DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

Weicherding, F.J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse Podarcis muralis (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia 31: 47-55.

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/REP_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/AMP_Kombination.pdf

Vögel:

BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3

Säugetiere:

MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008

HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz

BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_A-N_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MAM_FLED_P-V_Kombination.pdf

Sonstige:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/SONS_Kombination.pdf

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/MOL_Kombination.pdf



BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN

NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

BEARBEITUNG: ULRICH GÄNSSLE DIPL.-ING. (FH)

Planungsteam Jakobs Gänssle GmbH
Hochstraße 57 66115 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 761580 Fax: 0681 / 7615829

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVETRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite	
1	ALLGEMEINES	1
2	BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	2
3	ERMITTLUNG DES VERKEHRSAUFKOMMENS	3
3.1	AUSGANGSSITUATION 2022	3
3.1.1	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA	4
3.2	PROGNOSEHORIZONT 2040	4
3.2.1	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA NULLFALL 2040	5
3.3	VERKEHRSAUFKOMMEN GEPLANTE NUTZUNGEN	5
3.3.1	KITA	6
3.3.2	WOHNNUTZUNG	10
3.4	ERMITTLUNG DES MASSGEBENDEN VERKEHRSAUFKOMMENS	11
3.4.1	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA GEBIETSVERKEHRE	12
3.4.2	KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA PLANFALL 2040	12
4	QUALITÄT DES VERKEHRSABLAUFS	13
4.1	KNOTENPUNKT L 247 IM STEGBRUCH / KITA	14
4.1.1	VORMITTAG 07:45 BIS 08:45 UHR	14
4.1.2	NACHMITTAG 16:15 BIS 17:15 UHR	15
5	ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIENKONFORMITÄT	16
5.1	KNOTENPUNKT L 128 IN DER WOLFSKAUL / KITA-EINFAHR	16
6	GUTACHTERLICHE EMPFEHLUNG	17

2 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Untersuchungsgebiet liegt an der L 241 Im Stegbruch im Stadtteil Rohrbach der Stadt St. Ingbert und umfasst die Anbindung des dort geplanten Bauvorhabens Im Stegbruch an die L 241 Im Stegbruch.

Die L 241 Im Stegbruch ist nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008 (RIN) der Verbindungsfunktionsstufe III (regional) zuzuordnen. Nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen, Ausgabe 2006 (RASt 06) ist die L 241 Im Stegbruch im Untersuchungsgebiet in die Kategoriengruppe HS III (angebaute Hauptverkehrsstraßen) einzustufen.

Im Untersuchungsgebiet ist die L 241 Im Stegbruch 2-streifig ausgebaut. Die Fahrbahnbreite bewegt sich im direkten Untersuchungsbereich bei 7,00 m. Im Fahrbahnbereich sind beidseitig Schutzstreifen abmarkiert.

An die Fahrbahn angrenzend sind beidseitig Längsparkstände mit symmetrisch angeordneten Grünbeeten vorhanden. Weiter befindet sich beidseitig ein durchgehender Gehweg.

3 ERMITTLUNG DES VERKEHRSAUFKOMMENS

3.1 AUSGANGSSITUATION 2022

Die Ermittlung der vorhandenen Verkehrsstärken erfolgt auf Basis der am Dienstag, dem 19.05.2022 am Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Im Kränkelbruch durchgeführten Verkehrszählung. Die Auswertung erfolgte für den Zeitraum von 06:00 bis 10:00 Uhr sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr.

Die Verkehrsstärken der geradeaus führenden Verkehrsströme am Knotenpunkt L 241 Im Stegbruch / Bauvorhaben werden über die Zähldaten des benachbarten L 241 Im Stegbruch / Im Kränkelbruch ermittelt.



Lage Erhebungsstelle (Kartengrundlage: OpenStreetMap)

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

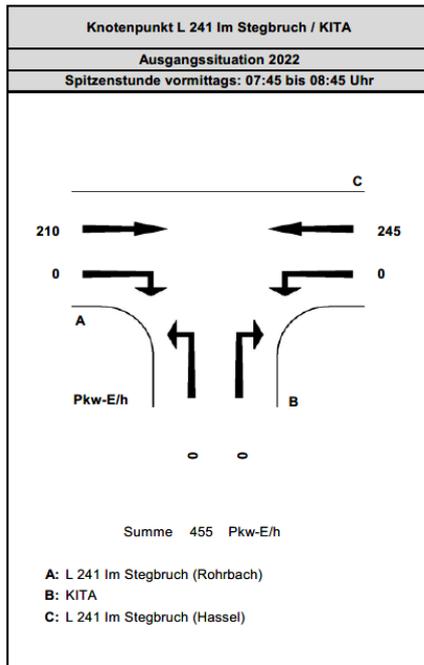
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

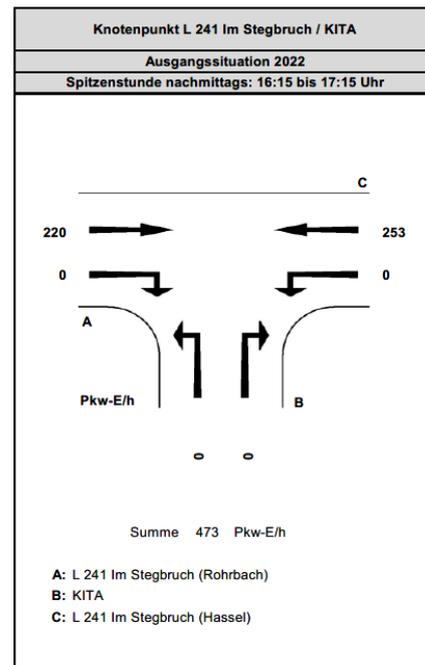
ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 4

3.1.1 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA



Vormittagsspitze Ausgangssituation 2022



Nachmittagsspitze Ausgangssituation 2022

3.2 PROGNOSEHORIZONT 2040

Ausgehend von den vorliegenden Verkehrsdaten aus dem Jahre 2022 wird das Verkehrsaufkommen im Jahre 2040 prognostiziert. Dabei wird beim Pkw-Verkehr eine jährliche Steigerung von 0,0 % und beim Schwerverkehr eine jährliche Steigerung von 1,0 % angesetzt (aktuelle Steigerungsraten des LfS) welches einer Steigerung des Schwerverkehrs um 20 % bis zum Jahr 2040 entspricht.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

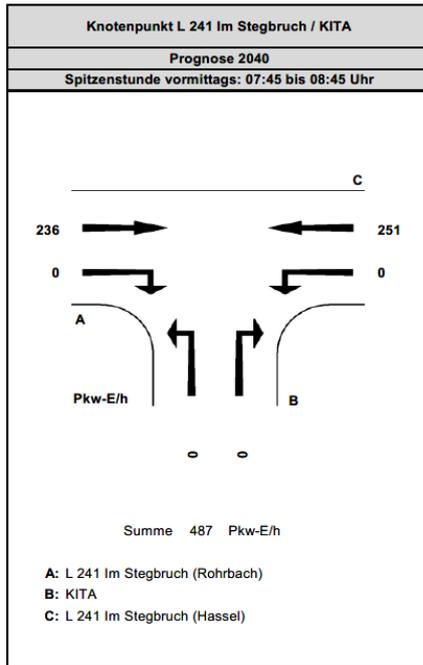
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

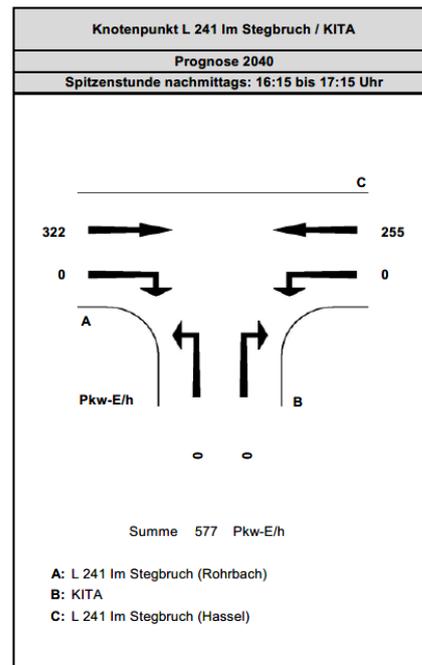
ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 5

3.2.1 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA NULLFALL 2040



Vormittagsspitze Prognose 2040



Nachmittagsspitze Prognose 2040

3.3 VERKEHRSAUFKOMMEN GEPLANTE NUTZUNGEN

Die Ermittlung des Verkehrsaufkommens erfolgt auf Grundlage der geplanten Nutzung in Verbindung mit den Erfahrungswerten des Programmes „Ver_Bau“ (Dr. Bosserhoff). Die Spitzenstunde der KITA-Verkehre, 08:00 bis 09:00 Uhr am Vormittag und 15:00 bis 16:00 Uhr am Nachmittag werden als „Worst Case“ mit den allgemeinen Spitzenstunden zwischen 07:45 und 08:45 Uhr sowie 16:15 und 17:15 Uhr überlagert.

3.3.1 KITA

3.3.1.1 Nutzer (Kinder)

▪ Anzahl der Nutzer (Kinder): (aus Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan)	bis 144	Kinder
▪ MIV-Anteil Nutzer (Kinder): (Kindergarten/-tagesstätte: 5-80 %; gewählt: 90%, wegen nicht-integrierter Lage)	90	%
▪ Anwesenheitsfaktor: (Kindergarten/-tagesstätte: 72-87 %)	80	%
▪ Wegehäufigkeit: (Kindergarten/-tagesstätte: 2,0 Wege/Kind)	2,0	Wege/Kind
▪ Zuschlag Bring- und Holverkehr: (zusätzlich 2,0 Begleiterwege/Kind)	2,0	Begleiterwege/Kind
▪ Besetzungsgrad der Fahrzeuge: (Nutzer: 1,2-1,5 Personen/Pkw ohne Fahrer)	1,2	Personen/Pkw
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	21	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	24	%
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	30	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	29	%
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	19	%
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	19	%
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	11	%
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	11	%

Das Verkehrsaufkommen durch Nutzer beläuft sich somit auf 346 Fahrten pro Tag, respektive 346 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 173 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{144 \times 0,90 \times 0,80 \times 2,0 \times 2,0}{1,2} = 346 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	37	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	42	Pkw-E/h
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	52	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	52	Pkw-E/h
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	33	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)	33	Pkw-E/h
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	20	Pkw-E/h
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags: (Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)	20	Pkw-E/h

3.3.1.2 Beschäftigte

▪ Bruttogrundfläche (BGF): (aus Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan)	ca. 1.210	m ²
▪ Beschäftigte: (Angabe Stadt St. Ingbert)	25	Beschäftigte
▪ Besetzungsgrad der Fahrzeuge: (Kindergarten/-tagesstätte: 1,0-1,1 Personen/Pkw)	1,05	Personen/Pkw
▪ MIV-Anteil Beschäftigte: (nicht-integrierte Lage: 60-80 %, gewählt: 90%, wegen nicht-integrierter Lage)	90	%
▪ Anwesenheitsfaktor: (Kindergarten/-tagesstätte: 65-87 %)	80	%
▪ Wegehäufigkeit: (Schichtdienst ohne Dienstoffahrt: i.d.R. 2,0 Wege/Beschäftigtem)	2,0	Wege/Beschäftigtem
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	0	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)	42	%
▪ Quellverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	0	%
▪ Zielverkehrsanteil vormittags: (Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)	32	%

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 8

- Quellverkehrsanteil nachmittags: 36 %
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 0 %
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)
- Quellverkehrsanteil nachmittags: 43 %
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 0 %
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)

Das Verkehrsaufkommen durch Beschäftigte beläuft sich somit auf 35 Fahrten pro Tag, respektive 35 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 18 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{25 \times 0,90 \times 0,80 \times 2,0}{1,05} = 35 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

- Quellverkehrsanteil vormittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil vormittags: 8 Pkw-E/h
(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)
- Quellverkehrsanteil vormittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil vormittags: 6 Pkw-E/h
(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)
- Quellverkehrsanteil nachmittags: 7 Pkw-E/h
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)
- Quellverkehrsanteil nachmittags: 8 Pkw-E/h
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)

3.3.1.3 Lieferverkehre

▪ Bruttogrundfläche (BGF):	ca. 1.210	m ²
<small>(aus Begründung zum vorhabenbezogenen B-Plan)</small>		
▪ LKW-Fahrten je BGF:	0,15	LKW-Fahrten/100 m ² BGF
<small>(Kindergarten, BGF ab 600 m²: 0,13-0,17 LKW-Fahrten/100 m² BGF)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	0	%
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:	12	%
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:	6	%
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:	0	%
<small>(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:	0	%
<small>(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)</small>		

Das Verkehrsaufkommen durch Lieferverkehre beläuft sich somit auf 2 Fahrten pro Tag, respektive 4 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 2 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{1.210 \times 0,15}{100} = 2 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 07:00-08:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil vormittags:	0	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil vormittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 08:00-09:00 Uhr)</small>		
▪ Quellverkehrsanteil nachmittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		
▪ Zielverkehrsanteil nachmittags:	1	Pkw-E/h
<small>(Stundenintervall 15:00-16:00 Uhr)</small>		

- Quellverkehrsanteil nachmittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 0 Pkw-E/h
(Stundenintervall 16:00-17:00 Uhr)

3.3.2 WOHNnutzung

3.3.2.1 Bewohner

- Anzahl der Wohneinheiten (WE): 14 WE
(anhand Investorenangabe)
- Bewohner je WE: 3,0 Bewohner/WE
(Geschosswohnungsbau: 3,0 Bewohner/WE)
- Besetzungsgrad der Fahrzeuge: 1,1 Personen/Pkw
(Einwohner: 1,1-1,4 Personen/Pkw)
- MIV-Anteil Bewohner: 70 %
(Saarland: 70 %; Mittelstädte, ländliche Region: 65 %)
- Wegehäufigkeit: 4,0 Wege/Werktag
(neuere Wohngebiete: 3,5-4,0 Wege/Werktag)
- Quellverkehrsanteil vormittags: 11 %
(Spitzenstunde nachmittags, 07:45-08:45 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 4 %
(Spitzenstunde nachmittags, 07:45-08:45 Uhr)
- Quellverkehrsanteil nachmittags: 8 %
(Spitzenstunde nachmittags, 16:15-17:15 Uhr)
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 10 %
(Spitzenstunde nachmittags, 16:15-17:15 Uhr)

Das Verkehrsaufkommen durch Bewohner beläuft sich somit auf 107 Fahrten pro Tag, respektive 107 Pkw-Einheiten pro Tag. Dieses entspricht rd. 54 Fahrten pro Richtung.

$$\frac{14 \times 3,0 \times 0,70 \times 4,0}{1,1} = 107 \frac{\text{Fahrten}}{\text{d}}$$

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

- Quellverkehrsanteil vormittags: 6 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil vormittags: 3 Pkw-E/h
- Quellverkehrsanteil nachmittags: 5 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 6 Pkw-E/h

3.3.2.2 Besucher- und Wirtschaftsverkehre

Die Besucher- und Wirtschaftsverkehre werden bei einem Anteil von 15 % für die Wohnnutzung mit 16 Fahrten pro Tag ermittelt.

Somit ergeben sich folgende Quell- und Zielverkehre für den verkehrlichen Nachweis:

- Quellverkehrsanteil vormittags: 1 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil vormittags: 1 Pkw-E/h

- Quellverkehrsanteil nachmittags: 1 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 1 Pkw-E/h

3.4 ERMITTLUNG DES MASSGEBENDEN VERKEHRSAUFKOMMENS

Die Spitzenstunde der KITA-Verkehre, 8:00 bis 9:00 Uhr am Vormittag und 15:00 bis 16:00 Uhr am Nachmittag werden als „Worst Case“ mit den allgemeinen Spitzenstunden zwischen 7:45 und 8:45 Uhr sowie 16:15 und 17:15 Uhr überlagert.

- Quellverkehrsanteil vormittags: 59 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil vormittags: 62 Pkw-E/h

- Quellverkehrsanteil nachmittags: 46 Pkw-E/h
- Zielverkehrsanteil nachmittags: 40 Pkw-E/h

Die Verteilung der Verkehre auf der Straße „Im Stegbruch“ wird in Abstimmung mit der Stadt St. Ingbert mit 60 % über die Relation Obere Kaiserstraße und mit 40 % für die Relation Hassel vorgenommen.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

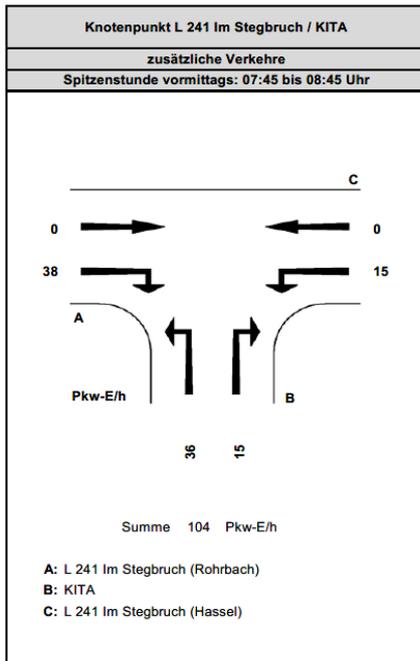
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

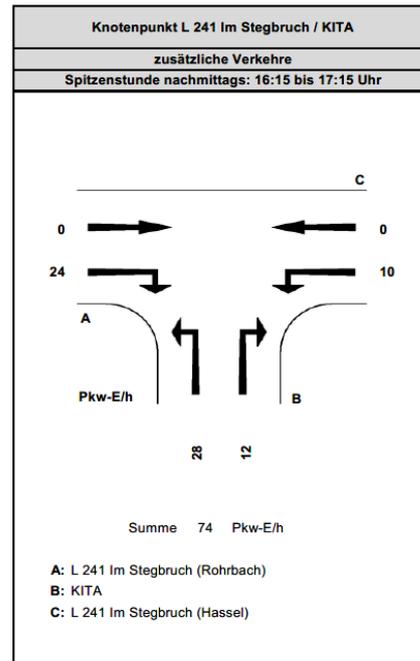
ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 12

3.4.1 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA GEBIETSVERKEHRE

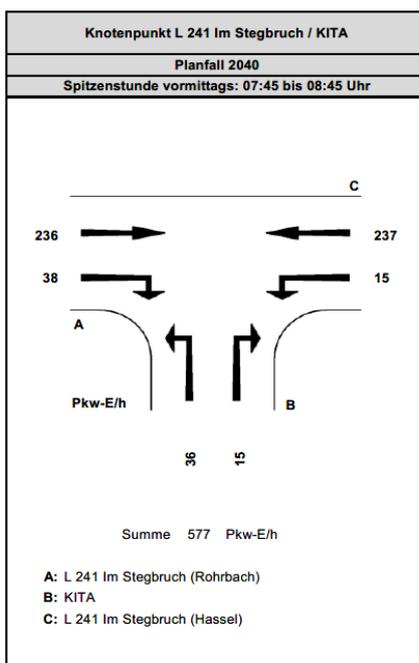


zusätzliche Verkehre vormittags

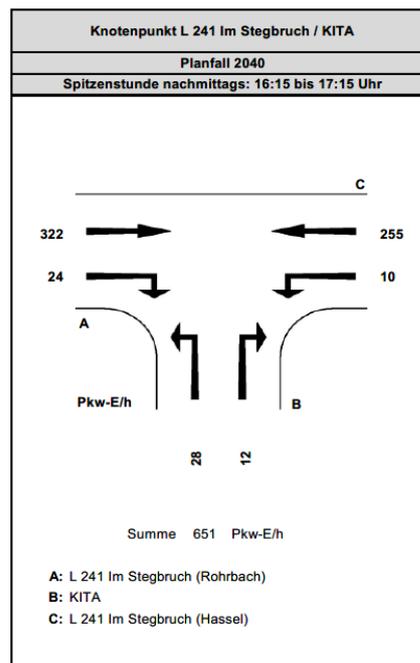


zusätzliche Verkehre nachmittags

3.4.2 KNOTENPUNKT L 241 IM STEGBRUCH / KITA PLANFALL 2040



Vormittagsspitze Planfall 2040



Nachmittagsspitze Planfall 2040

4 QUALITÄT DES VERKEHRSABLAUFS

Die Überprüfung bzw. Ermittlung der Qualität des Verkehrsablaufs erfolgt für die vorfahrtgeregelten Knotenpunkte über das Programm „KnoSim“, Version 5.2.2 (bps GmbH) mit dem Verfahren nach HBS.

Dieses Verfahren liefert eine Abschätzung der Qualität des Verkehrsablaufs von vorfahrtgeregelten Knotenpunkten mit der Angabe von möglichen Rückstau­längen und Verlustzeiten für die einzelnen Knotenströme.

Die Ermittlung des maßgebenden Verkehrsaufkommens ist unter Punkt 3 dargestellt.

Für die verkehrstechnischen Nachweise der Anbindung von KITA und Wohnen an die Straße „Im Stegbruch“ werden die nachfolgenden Stundenintervalle betrachtet:

- Vormittag 07:45 bis 08:45 Uhr
- Nachmittag 16:15 bis 17:15 Uhr

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

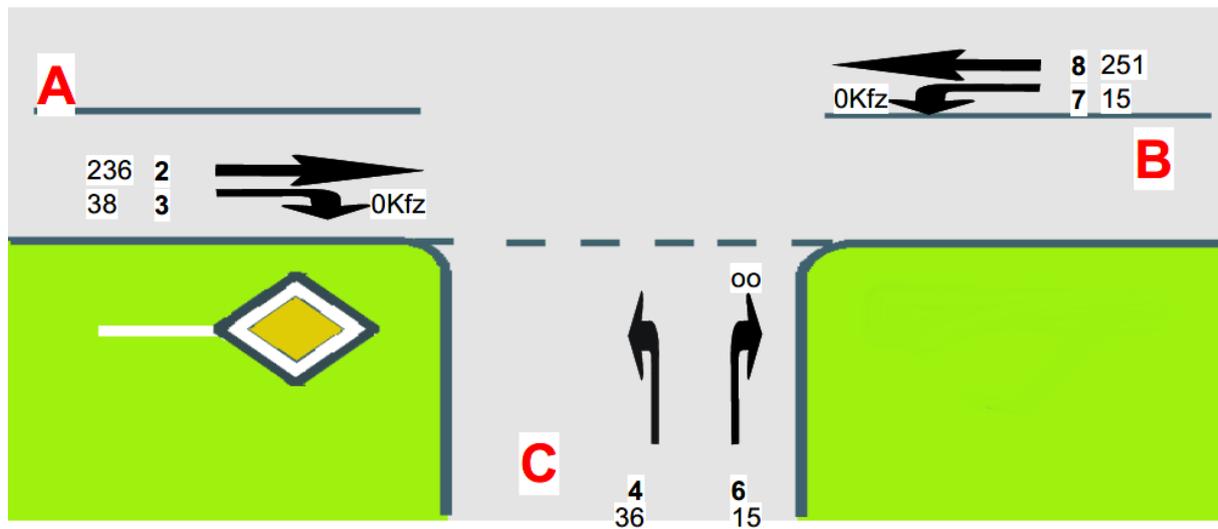
STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 14

4.1 KNOTENPUNKT L 247 IM STEGBRUCH / KITA

4.1.1 VORMITTAG 07:45 BIS 08:45 UHR



Knotenbelastung [Pkw-E/h]

Strom	VZ ges	VZ mitt	VZ 85%	VZ max	RS mitt	RS 85%	RS 95%	RS max	H ges	H mitt	H max	Fz. ang.	Fz. abg.	Fz. wart.	QSV
	[min]	[sec]	[sec]	[sec]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]	[-]	[-]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]
2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	242	242	0	A
3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	37	37	0	A
4	8,9	16,1	21,0	86,9	0,1	0	1	4	36	1,1	4	33	33	0	A
6	3,4	13,0	15,0	56,2	0,0	0	0	2	18	1,1	3	16	16	0	A
7	3,2	12,1	14,0	27,4	0,0	0	0	2	16	1,0	2	16	16	0	A
8	0,4	0,1	4,0	20,8	0,0	0	0	4	5	0,0	5	246	246	0	A
Sum	15,8	1,6		86,9	0,0			4		0,1	5	590			

Simulationsergebnis

Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA erreicht im betrachteten Stundenintervall eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (**QSV A**) nach HBS 2015.

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

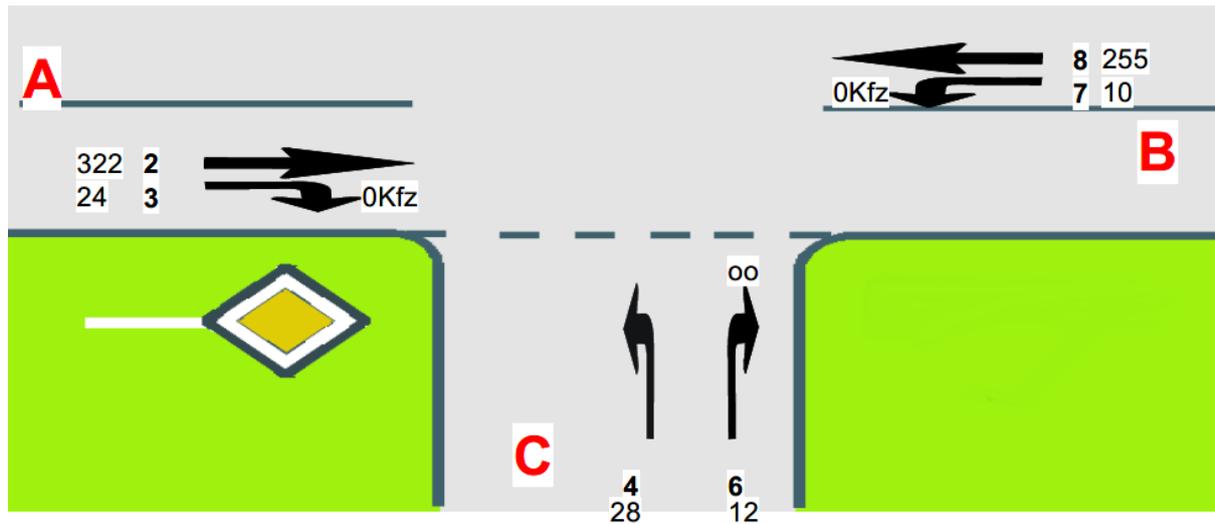
VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 15

4.1.2 NACHMITTAG 16:15 BIS 17:15 UHR



Knotenbelastung [Pkw-E/h]

Strom	VZ ges	VZ mitt	VZ 85%	VZ max	RS mitt	RS 85%	RS 95%	RS max	H ges	H mitt	H max	Fz. ang.	Fz. abg.	Fz. wart.	QSV
	[min]	[sec]	[sec]	[sec]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]	[-]	[-]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[Pkw-E]	[-]
2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	331	331	0	A
3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	0	0	0	0,0	0	24	24	0	A
4	7,6	16,8	24,0	65,8	0,1	0	1	3	31	1,1	3	27	27	0	A
6	2,7	12,6	15,0	26,7	0,0	0	0	2	14	1,1	2	13	13	0	A
7	2,4	12,5	14,0	41,9	0,0	0	0	1	11	1,0	1	11	11	0	A
8	0,4	0,1	4,0	17,9	0,0	0	0	2	6	0,0	3	250	250	0	A
Sum	13,1	1,2		65,8	0,0			3		0,1	3	656			

Simulationsergebnis

Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA erreicht im betrachteten Stundenintervall eine sehr gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs (**QSV A**) nach HBS 2015.

5 ÜBERPRÜFUNG DER RICHTLINIENKONFORMITÄT

5.1 KNOTENPUNKT L 128 IN DER WOLFSKAUL / KITA-EINFAHRT

In den betrachteten Vormittagsintervallen wird die Verkehrsstärke des Hauptstromes (MSV) mit ca. 266 Fz/h und die Stärke der Linksabbieger (q_L) mit 15 Fz/h ermittelt.

In den Nachmittagsintervallen wird die Verkehrsstärke des Hauptstromes (MSV) mit 265 Fz/h und die Stärke der Linksabbieger (q_L) mit 10 Fz/h ermittelt.

Entsprechend Tabelle 44 der RASt 06 wird im vorliegenden Fall keine bauliche Maßnahme für den Linksabbieger erforderlich.

	Stärke der Linksabbieger q_L [Kfz/h]	Verkehrsstärke des Hauptstroms MSV [Kfz/h]						
		100	200	300	400	500	600	> 600
Angebaute Hauptverkehrsstraße	> 50							
	20 ... 50							
	< 20							
Anbaufreie Hauptverkehrsstraße	> 50							
	20 ... 50							
	< 20							

Keine bauliche Maßnahme Aufstellbereich Linksabbiegestreifen

Quelle: Straßenbau A-Z 3600 / Stadtstraßen / Anlage / Richtlinien / RASt

BAUVORHABEN „KITA IM STEGBRUCH“

VERKEHRSGUTACHTEN
NACHWEIS DER VERKEHRSVERTRÄGLICHKEIT

STAND 03/2024

ERLÄUTERUNGSBERICHT

SEITE 17

6 GUTACHTERLICHE EMPFEHLUNG

In den untersuchten **Vor- bzw. Nachmittagsintervallen** wird anhand den Simulationsergebnissen am geplanten Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA jeweils die **Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs A (QSV A)** nach HBS 2015 erreicht.

Insgesamt ist bei Knotenpunkten i.d.R. mindestens die Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs D (QSV D, ausreichend) nach HBS 2015 nachzuweisen, was beim vorgenannten Knotenpunkt in den betrachteten Stundenintervallen der Fall ist.

Somit weist der geplante Knotenpunkt L 247 Im Stegbruch / KITA eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf.

Rückstaulängen werden für den Strom 1 (Linksabbieger) keine verzeichnet.

Aufgestellt:
Saarbrücken, den 13. März 2024

Ulrich Gänssle
Dipl.-Ing. (FH)